
Gesetz über das Schornsteinfegerwesen

Schornsteinfegergesetz – SchfG

Vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432) geändert durch Artikel 76 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) und durch das Gesetz zur Änderung des Schornsteinfegergesetzes vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1624).

Inhaltsübersicht

Schriftlicher Bericht

- | | | |
|------------|--|-----------|
| I. Teil | Allgemeine Vorschriften | §§ 1-3 |
| II. Teil: | Voraussetzungen für die Berufsausübung | |
| | 1. Abschnitt: Bewerbung und Bestellung | §§ 4-7 |
| | 2. Erlöschen der Bestellung | §§ 8-11 |
| III. Teil: | Ausübung des Berufes | |
| | 1. Abschnitt: Pflichten und Aufgaben des Bezirks-
schornsteinfegermeisters | §§ 12-21 |
| | 2. Abschnitt: Kehrbezirk | §§ 22, 23 |
| | 3. Abschnitt: Kehr- und Überprüfungsgebühren | §§ 24, 25 |
| | 4. Abschnitt: Aufsicht | §§ 26-28 |
| IV. Teil: | Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk | |
| | 1. Abschnitt: Versorgungsansprüche | §§ 29-33 |
| | 2. Abschnitt: Versorgungsanstalt der deutschen Be-
zirksschornsteinfegermeister | §§ 34-42 |
| | 3. Abschnitt: Aufbringung der Mittel | § 43 |
| | 4. Abschnitt: Sonstige Vorschriften | §§ 44-49 |
| V. Teil: | Bußgeld-, Übergangs-, Schluss- und sonstige Vorschrif-
ten | |
| | 1. Abschnitt: Bußgeldvorschriften | § 50 |
| | 2. Abschnitt: Gebühren für Amtshandlungen auf
dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens | § 51 |
| | 3. Abschnitt: Zuständige Behörde, Schornsteinfeger
realrechte | §§ 52, 53 |
| | 4. Abschnitt: Übergangsvorschriften | § 54-57 |
| | 5. Abschnitt: Schlussvorschriften | §§ 58-60 |

Bayern

Erste Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz

Zweite Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz

Verordnung zur Änderung der zweiten Zuständigkeitsverordnung zum SchfG

Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Schriftlicher
Bericht

(15. Ausschuss)

über den von den Abgeordneten Becker, Kühn (Hildesheim), Lange, Franke (Hannover), Opitz und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz - SchfG) - Drucksachen V/3812, V/4282 -

Bericht des Abgeordneten Burgemeister

I. Allgemeines

Der Entwurf eines Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz - SchfG) - Drucksache V/3812 - ist als Initiativentwurf der Abgeordneten Becker, Kühn (Hildesheim), Lange, Franke (Hannover), Opitz und Genossen in der 214. Sitzung des Plenums in erster Beratung behandelt worden. In dieser Sitzung, die am 7. Februar 1969 stattgefunden hat, hat das Hohe Haus den Entwurf federführend dem Ausschuss für Wirtschaft und Mittelstandsfragen und mitberatend dem Ausschuss für Sozialpolitik überwiesen.

Zur Vorbereitung der Ausschussberatungen ist eine interfraktionelle Arbeitsgruppe von Mitgliedern beider Ausschüsse zusammengetreten. Dieser Arbeitsgruppe gehörten vom Wirtschaftsausschuss an

- Abgeordneter Lange SPD,*
- Abgeordneter Opitz FDP,*
- Abgeordneter Burgemeister CDU/CSU,*

und vom Sozialpolitischen Ausschuss

- Abgeordneter Becker CDU/CSU,*
- Abgeordneter Riegel SPD,*
- Abgeordneter Geldner FDP.*

Die interfraktionelle Arbeitsgruppe hat ihre Arbeiten mit einer Anhörung von Sachverständigen begonnen. Als Sachverständige sind Vertreter folgender Organisationen gehört worden:

- 1. Zentralinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks,*
- 2. Zentralverband deutscher Schornsteinfegergesellen,*
- 3. Zentralverband der deutschen Haus- und Grundeigentümer,*
- 4. Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen,*
- 5. Zentralverband des Deutschen Handwerks.*

Die Arbeitsgruppe hat in einer Reihe von Sitzungen den Gesetzentwurf eingehend beraten und über die Ergebnisse seiner Beratungen dem Ausschuss berichtet.

Der mitberatende Ausschuss für Sozialpolitik hat sich in seiner Sitzung am 30. April 1969 mit den in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Bestimmungen über die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (IV. und

Schriftlicher
Bericht

einzelne Vorschriften des V. Teils des Gesetzentwurfs) befasst und diesen Regelungen zugestimmt. Der federführende Ausschuss für Wirtschaft und Mittelstandsfragen hat in seiner Sitzung am 3. Juni 1969 diesen Entwurf abschließend beraten.

1. Historischer Überblick

Das Schornsteinfegerrecht war bis zum Jahre 1935 auf Grund einer Ermächtigung in der Gewerbeordnung durch Landesgesetz geregelt. Erst durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 13. April 1935 wurde in Deutschland eine einheitliche Rechtsgrundlage im Bereich des Schornsteinfegerwesens geschaffen.

Auf Artikel 2 dieses Gesetzes beruht die Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937, umfassend geändert durch Verordnung vom 12. November 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 865), die zur Zeit die wesentlichen Regelungen des Schornsteinfegerrechts enthält. Die Verfassungsmäßigkeit dieser geänderten Rechtsverordnung ist nicht unbestritten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 27. Juni 1967 - IC 152/60 - die Rechtsgrundlage für die Altersversorgung im Schornsteinfegerhandwerk - § 28, § 44 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnungen über das Schornsteinfegerwesen - als unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt.

Wegen dieser Rechtslage und weil das geltende Schornsteinfegerrecht in sieben verschiedenen Gesetzen und Rechtsverordnungen verstreut ist, ist eine einheitliche gesetzliche Regelung dieser Materie erforderlich.

2. Kehrbezirke, Kehrzwang

Bei den Beratungen des Gesetzentwurfs ist eingehend die Frage erörtert worden, ob an den das geltende Schornsteinfegerrecht gestaltenden Grundsätzen festgehalten werden soll. Der Ausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Einrichtung fester Kehrbezirke, in denen ein Bezirksschornsteinfegermeister die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung der ihm obliegenden Aufgaben trägt, am wirkungsvollsten und einfachsten die vom Staat durchzuführenden Kontrollen ermöglicht, die aus Gründen der Feuersicherheit und des Gesundheitsschutzes erforderlich sind. Bei einer Auflösung der Kehrbezirke und einem freien Wettbewerb im Schornsteinfegerhandwerk könnte nicht mehr länger dem einzelnen Gewerbetreibenden die Verantwortung dafür auferlegt werden, dass der einzelne Hauseigentümer auch tatsächlich die erforderlichen Reinigungs- und Prüfungsarbeiten verrichten lässt; denn es würde dann nicht mehr feststehen, welcher Schornsteinfeger die Arbeiten in den einzelnen Häusern durchzuführen hätte. Die Verwaltung könnte sich dementsprechend nicht mehr darauf beschränken, die ordnungsgemäße Berufsausübung der Bezirksschornsteinfegermeister zu überwachen; sie müsste vielmehr, um die Feuersicherheit in gleichem Umfang wie bisher zu gewährleisten, durch Kontrollen in den einzelnen Häusern die Erfüllung der Kehrpflichten sicherstellen. Der dafür erforderliche Verwaltungsaufwand

wäre unverhältnismäßig hoch, hinzukommt, dass verschiedene zurzeit von Bezirksschornsteinfegermeistern teilweise unentgeltlich vorgenommene Tätigkeiten in der bisherigen Form nur bei festen Kehrbezirken ausgeführt werden können. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass das System fester Kehrbezirke für den betroffenen Hauseigentümer finanziell weniger belastend ist als andere in Betracht kommende gesetzliche Gestaltungen der Berufsausübung, Da der Bezirksschornsteinfegermeister in jedem Haus seines Bezirks die vorgeschriebenen Arbeiten ausführt, kann er bei der Arbeitsplanung überflüssige Wegstrecken vermeiden und die Arbeitszeit wirkungsvoller ausnutzen. Auch diese Möglichkeiten, die nur bei festen Kehrbezirken gegeben sind, wirken sich Kosten senkend aus.

Werden feste Kehrbezirke eingerichtet, so folgt daraus notwendigerweise, dass sich die Eigentümer der in den Kehrbezirken gelegenen Häusern auch des für sie zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters bedienen müssen und, dass andererseits der Bezirksschornsteinfegermeister alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Arbeiten in diesen Häusern ausführen muss.

Dieser Kontrahierungszwang zwischen Bezirksschornsteinfegermeister und Hauseigentümer ist deshalb notwendig, weil sich sonst die nach dem Arbeitsvolumen zu bestimmende Größe des Kehrbezirks nicht ermitteln lässt.

Der Anregung, für einen Kehrbezirk mehrere Bezirksschornsteinfegermeister zu bestellen, damit der einzelne Hauseigentümer eine Wahlmöglichkeit zwischen ihnen habe, konnte insbesondere wegen der dann bei der Kehrbezirkseinteilung entstehenden Schwierigkeiten bezüglich der von den einzelnen Bezirksschornsteinfegermeistern auszuführenden Arbeiten nicht gefolgt werden.

3. Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk

Zu den tragenden Grundlagen des Schornsteinfegerrechts gehört auch die Regelung der Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk. Die mit diesem Beruf verbundenen Gefahren und der Umstand, dass der Bezirksschornsteinfegermeister bei Erreichen der Altersgrenze oder bei Krankheit den Kehrbezirk entschädigungslos abgeben muss, lassen eine gesetzliche Versorgung in diesen Fällen erforderlich werden.

Nach der in der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen von 1937 getroffenen Regelung war jeder Bezirksschornsteinfegermeister verpflichtet, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Bestellung die Mitgliedschaft bei der im Schornsteinfegerhandwerk bestehenden Versorgungseinrichtung, der Versorgungsanstalt deutscher Bezirksschornsteinfegermeister, zu erwerben. Kam er dieser Verpflichtung nicht nach, so war seine Bestellung zu widerrufen. Diese Regelung ist vom Bundesverwaltungsgericht - wie bereits erwähnt - wegen Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Rahmen des Grundrechts der freien Berufswahl und Berufsausübung des Artikels 12 Grundgesetz für verfassungswidrig angesehen worden. Das bedeutet, dass sich die Versorgungsanstalt deutscher Bezirksschornsteinfegermeister nicht auf eine

Schriftlicher
Bericht

Schriftlicher
Bericht

gesicherte Rechtsgrundlage stützen kann, die ihr die Erfüllung der Rentenansprüche ehemaliger Bezirksschornsteinfegermeister und ihrer Hinterbliebenen auf Dauer ermöglicht. Ein Eingreifen des Gesetzgebers war deshalb dringend geboten.

Bei der Frage, wie die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk gestaltet werden soll, sind die verschiedenen Möglichkeiten, beginnend bei einer sozialversicherungsrechtlichen Lösung bis hin zu einer alleinigen Trägerschaft der Versorgung durch eine eigene Einrichtung im Schornsteinfegerhandwerk, eingehend geprüft worden. Der Ausschuss hat sich für die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Kombination der erwähnten Möglichkeiten entschieden. Danach sollen ein ehemaliger Bezirksschornsteinfegermeister und die Hinterbliebenen von Bezirksschornsteinfegermeistern eine Versorgung erhalten, die sich aus Leistungen der Sozialversicherung und einer eigenen Zusatzversorgungsanstalt im Schornsteinfegerhandwerk zusammensetzt. Maßgebend für die Höhe der Rente ist die Dauer der Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt. Durch Bindung an den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) wird erreicht, dass sich die Renten automatisch in gleicher Weise verändern, wie die Gehälter der Angestellten bei Bund, Ländern und Gemeinden. Jeder Bezirksschornsteinfegermeister ist während der gesamten Zeit seiner Bestellung in der Rentenversicherung der Handwerker versicherungspflichtig. Die Leistungen der Versorgungsanstalt werden um die Zahlbeträge der Versichertenrente und der Verletztenrente, die der Anspruchsberechtigte auf Grund einer Pflichtversicherung in den sozialen Rentenversicherungen oder auf Grund eines Arbeitsunfalls erhält, der zum Erlöschen der Bestellung des Bezirksschornsteinfegermeisters geführt hat, vermindert. Auf diese Weise wird eine Gesamtversorgung aus der Sozialversicherung und aus einer Versorgungseinrichtung des Schornsteinfegerhandwerks herbeigeführt.

4. Altersgrenze

Bisher können Bezirksschornsteinfegermeister bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, in denen sie das 70. Lebensjahr vollendet haben, ihren Beruf ausüben. Diese Altersgrenze, die durch das Gesetz zur Ordnung des Schornsteinfegerwesens vom 22. Januar 1952 eingeführt worden ist und die sich daraus erklärt, dass zu dieser Zeit in verschiedenen Bundesländern überhaupt keine altersmäßigen Beschränkungen für die Berufsausübung des Bezirksschornsteinfegermeisters bestanden, wird heute allgemein als zu hoch angesehen. In der Diskussion war nur die Frage, ob die Altersgrenze auf das 65. oder auf das 68. Lebensjahr herabgesetzt werden soll. Der Ausschuss hat sich in Übereinstimmung mit dem mitberatenden Ausschuss für Sozialpolitik dafür entschieden, als Altersgrenze das 65. Lebensjahr zu wählen. Dabei hat der Ausschuss berücksichtigt, dass in der Sozialversicherung ebenfalls davon ausgegangen wird, dass mit Vollendung des 65. Lebensjahres die Berufstätigkeit beendet wird. Bei dieser Sachlage erschien es nicht vertretbar, die Altersgrenze in einem Beruf, der hohe Anforderungen an die körperlichen Kräfte stellt, weiter heraufzusetzen.

A. Allgemeines

I. Zielsetzung

Das Berufsrecht der Schornstiefeger ist seit Verkündung des Schornstiefegergesetzes vom 15. 9. 1969 nicht grundlegend geändert worden. Es hat sich in der Praxis bewährt. Bei der Durchführung des Gesetzes durch die Landesbehörden haben sich allerdings im Laufe der Zeit zahlreiche Unklarheiten, Schwierigkeiten und Probleme sowie vom Gesetzgeber nicht gewollte Gesetzesinterpretationen durch die Instanzgerichte ergeben.

Durch Änderung zahlreicher Einzelvorschriften - die bewährten Grundzüge des Berufsrechts sollen unangetastet bleiben - werden die von der Verwaltungspraxis aufgeworfenen Fragen klargestellt und notwendige Gesetzeskorrekturen vorgenommen. Des Weiteren sind einige Vorschriften an die gefestigte Verwaltungsrechtsprechung anzupassen.

In der Praxis nicht bewährte Vorschriften sollen entsprechend den praktischen Gegebenheiten geändert und soweit entbehrlich auch im Interesse einer weiteren Verwaltungsvereinfachung aufgehoben werden.

Durch eine flexiblere Aufgabenbeschreibung soll erreicht werden, dass sich das Schornstiefegerhandwerk an die technische Entwicklung anpassen kann und ihm ggf. weitere Aufgaben insbesondere zum Schütze der Umwelt und zur rationellen Energieverwendung übertragen werden können.

Die Ermächtigung des Bundesministers für Wirtschaft zur Festsetzung von Gebühren der Landesbehörden für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornstiefegerwesens soll aufgehoben werden. Die bisherige Gebührenordnung des Bundesministers für Wirtschaft soll nach einer Übergangszeit außer Kraft gesetzt werden.

Zur Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung soll eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage zur Übermittlung personenbezogener Daten durch den Bezirksschornstiefegermeister u. a. an die Umweltschutzbehörden im Interesse eines optimalen Umweltschutzes geschaffen werden.

Des Weiteren sollen die Regelungen über die Zusatzversorgung für Bezirksschornstiefegermeister auf die neuen Bundesländer erstreckt werden, um so auch in diesem Bereich einheitliche Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet herbeiführen zu können. Dabei sind zahlreiche Übergangsregelungen erforderlich. Es ist vorgesehen, die aktiven Bezirksschornstiefegermeister der neuen Bundesländer als Pflichtmitglieder in die Zusatzversorgung aufzunehmen.

Begründung des
Änderungsge-
setzes zum
01.08.1994

Begründung des
Änderungsge-
setzes zum
01.08.1994

//. Kosten

Das Gesetz ist von den Ländern auszuführen. Bund und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet Die vorgesehenen Gesetzesänderungen sind weitestgehend rechtsförmlicher und redaktioneller Art, die keine zusätzlichen kostenmäßigen Belastungen oder Entlastungen bringen und insoweit auch keine preislichen Auswirkungen haben.

Die nach Aufhebung der Gebührenordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft künftig von den Ländern festzusetzenden Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens werden sich voraussichtlich an dem derzeitigen Gebührenniveau orientieren und sich lediglich in einigen Ländern entsprechend den gestiegenen Verwaltungskosten geringfügig erhöhen.

Die Begründung einer Pflichtmitgliedschaft der aktiven Bezirksschornsteinfegermeister der neuen Bundesländer in der Zusatzversorgung wird nur in einem neuen Bundesland eine sehr geringfügige Erhöhung der Schornsteinfegergebühren verursachen.

Wegen des geringen Umfangs der zusätzlichen Belastung und ihrer regionalen Begrenzung sind keine merklichen Auswirkungen auf Wohnungsmieten und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

I.TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Kehr- und Überprüfungspflicht

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken und Räumen sind verpflichtet, die kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen fristgerecht reinigen und überprüfen zu lassen.
- (2) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks, des Landesfachverbandes der Arbeitnehmer im Schornsteinfegerhandwerk und der für den Bereich des Landes zuständigen Zusammenschlüsse von Hauseigentümern zum Zweck der Erhaltung der Feuer- und Brandsicherheit (Betriebs- und Brandsicherheit) durch Rechtsverordnung (kehr- und überprüfungsverordnung) zu bestimmen, welche Schornsteine, Feuerstätten, Rauchableitungen, Lüftungsanlagen oder ähnliche Einrichtungen in welchen Zeiträumen gereinigt oder überprüft werden müssen.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Räumen sind verpflichtet, den Bezirksschornsteinfegermeister (§ 3) und den bei ihm beschäftigten Personen zum Zwecke des Kehrens und der Überprüfung der kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen Zutritt zu den Grundstücken und Räumen zu gestatten. Die gleiche Pflicht besteht, wenn Beauftragte der zuständigen Verwaltungsbehörde die Tätigkeit des Bezirksschornsteinfegermeisters zu überprüfen oder eine verweigerte Kehrung oder Überprüfung aufgrund eines vollziehbaren Verwaltungsaktes zwangsweise durchzusetzen haben. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 1
kehr- und
überprüfungspflicht

In Absatz 1 ist der Grundsatz der Kehr- und Überprüfungspflicht festgelegt. Diese Regelung wird durch die Vorschrift des Absatzes 3 ergänzt, nach der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Räumen verpflichtet sind, zum Zwecke der Ausführung der dem Bezirksschornsteinfegermeister übertragenen Aufgaben und zur Kontrolle dieser Arbeiten Zutritt zu ihren Grundstücken und Räumen zu gestatten.

Absatz 2 enthält eine Ermächtigung der Landesregierung, wie bisher schon durch Rechtsverordnung Umfang und Inhalt der von den Bezirksschornsteinfegermeistern auszuführenden Kehr- und Überprüfungsarbeiten zu bestimmen. Ausdrücklich ist dabei festgelegt worden, dass auch Lüftungsanlagen von der Kehr- und Überprüfungspflicht mit umfasst werden können. Diese Regelung trägt der modernen Entwicklung im Schornsteinfegerhandwerk Rechnung, nach der solche Arbeiten in einem immer größer werdenden Umfange von den Angehörigen dieses Berufes ausgeführt werden. Der Ausschuss ist dabei übereinstimmend davon ausgegangen, dass der Begriff „Lüftungsanlage“ in einem umfassenden Sinne zu verstehen ist und nicht nur solche Lüftungsanlagen betrifft, die zur Be- und Entlüftung von Heizräumen dienen.

Begründung
zu
§ 1

Begründung
Änderungsgesetz
zu § 1

- a. *Die Bezeichnung des anzuhörenden Arbeitnehmerverbandes bedarf nach der durchgeführten Namensänderung des Zentralverbandes einer Änderung. Hinzu kommt, dass der Verband nicht nur Gesellen, sondern in der Mehrzahl unselbständige Schornstiefegermeister vertritt.*
- b. *b) Die Duldungspflicht des Eigentümers oder Besitzers von Grundstücken und Räumen, den Zutritt zu gestatten, gilt auch für den Fall, dass eine verweigerte Überprüfung zwangsweise durchgesetzt werden muss. Dies soll durch die Ergänzung von Absatz 3 Satz 2 klargestellt werden. Der Begriff Überprüfung umfasst auch die Messungen an Feuerungsanlagen nach der 1. BImSchV und die CO-Messungen, die Bestandteil der Abgaswegeüberprüfung sind.*

Die bisherige Formulierung „unter Beachtung der Feuersicherheit“ führte in der Praxis zu unterschiedlichen Interpretationen (Zweckbestimmung oder lediglich ein Abwägungsgesichtspunkt neben anderen) und teilweise zu unterschiedlichen Aufgabenzuweisungen an den Bezirksschornstiefegermeister.

Es soll daher durch die Einfügung der Wörter „zum Zweck der Erhaltung der Feuersicherheit“ klargestellt werden, dass die Kehr- und Überprüfungsordnungen der Länder weiterhin primär der feuerpolizeilichen Gefahrenabwehr zu dienen bestimmt sind.

Feuersicherheit bedeutet hiernach, dass sich die Schornsteine, Feuerstätten und Verbindungsstücke nicht nur in einem jede Brandgefahr ausschließenden Zustand befinden müssen, sondern, dass sie auch so ordnungsgemäß funktionieren, dass durch ihren Betrieb keine Schäden, z.B. durch Rauch oder Abgase, verursacht werden. Die feuerungstechnische Betriebssicherheit einer Anlage bezieht sich nicht nur auf die Brandgefahr, sondern auch auf andere Gefährdungsgesichtspunkte, wie z.B. die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (vgl. hierzu die CO-Messungen als Teil der Abgaswegeüberprüfung).

Lüftungsanlagen, die nicht im Zusammenhang mit Feuerungsanlagen stehen und zu deren Betrieb erforderlich sind, werden von der Ermächtigungsnorm nicht erfasst. Sie würden nur erfasst, wenn auch die „Sicherung der Qualität der Raumluft“ als weitere Zweckbestimmung aufgenommen werden würde. Eine derartige Erweiterung der Zweckbestimmung ist weder von der Mehrheit der Länder gewollt noch - wie die bisherigen parlamentarischen Beratungen gezeigt haben - politisch durchsetzbar.

Die Besonderheiten für die neuen Bundesländer im Einigungsvertrag bleiben unberührt.

§ 2 Kehrbezirke

- (1) Zur Wahrnehmung der Kehr- und Überprüfungsarbeiten werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde Kehrbezirke eingerichtet, geändert und besetzt. Für jeden Kehrbezirk wird nur ein Bezirksschornstiefegermeister bestellt.

§ 2
Kehrbezirke

- (2) Kehr- und Überprüfungsarbeiten (§ 1) dürfen nur von Bezirksschornsteinfegermeistern oder deren Gesellen ausgeführt werden.

Diese Vorschrift regelt die Einrichtung von Kehrbezirken (vgl. oben I 2.). Die gleiche Regelung enthält im geltenden Recht § 39 der Gewerbeordnung.

Begründung
zu
§ 2

§ 3 Bezirksschornsteinfegermeister

- (1) Bezirksschornsteinfegermeister ist, wer von der zuständigen Verwaltungsbehörde als Bezirksschornsteinfegermeister für einen bestimmten Kehrbezirk bestellt ist.
- (2) Der Bezirksschornsteinfegermeister gehört als Gewerbetreibender dem Handwerk an. Bei der Feuerstättenschau, bei der Bauabnahme und bei Tätigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes sowie der rationellen Energieverwertung nimmt er öffentliche Aufgaben wahr.

§ 3
Bezirksschorn-
steinfegermeis-
ter

Absatz 1 enthält eine Legaldefinition des Begriffs „Bezirksschornsteinfegermeister“. Die Vorschrift des Absatzes 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass der Bezirksschornsteinfegermeister eine Doppelstellung innehat, nach der er im Grundsatz seinen Beruf als selbständiger Handwerker gemäß den Vorschriften der Handwerksordnung ausübt, andererseits aber bei bestimmten Aufgaben in Ausübung hoheitlicher Gewalt tätig wird.

Begründung
zu
§ 3

II. TEIL Voraussetzungen für die Berufsausbildung

ERSTER ABSCHNITT

Bewerbung und Bestellung

§ 4 Bewerbung

- (1) Bewerber, die sich als Bezirksschornsteinfegermeister bestellen lassen wollen, sind auf Antrag in eine Bewerberliste einzutragen. Die Bewerberliste wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde geführt.
- (2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erlässt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über
1. die Führung der Bewerberliste;

§ 4
Bewerbung

Begründung
zu
§ 4

2. die Voraussetzungen der Eintragung in die Bewerberliste mit der Maßgabe, dass nur deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingetragen werden dürfen, die die Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk abgelegt haben, die für ihren Beruf Zuverlässigkeit besitzen und in dem Bezirk, für den die Bewerberliste geführt wird, im Schornsteinfegerhandwerk praktisch tätig sind;
3. die Voraussetzungen für die Streichung in der Bewerberliste; dabei kann als Grund für die Streichung auch die Ausschlagung eines angebotenen Kehrbezirks oder die Unterlassung der rechtzeitigen Erneuerung der Bewerbung vorgesehen werden;
4. die Voraussetzungen und Fristen für die nach Streichung vorgenommene Wiedereintragung in die Bewerberliste; dabei kann bestimmt werden, dass Bewerber, deren Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister wegen Unzuverlässigkeit widerrufen oder wegen Erschleichung der Bestellung zurückgenommen oder deren probeweise Bestellung zweimal aufgehoben oder widerrufen worden ist, nicht mehr eingetragen werden dürfen;
5. die Voraussetzungen für die Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk.

In Übereinstimmung mit dem bisher geltenden Recht wird durch diese Vorschrift das Verfahren der Bewerbung um einen Kehrbezirk geregelt. In § 4 sind nur die wesentlichen Grundsätze dieses Verfahrens festgelegt; ihre Ausführungen sollen durch Rechtsverordnung, zu der in Absatz 2 der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt ist, vorgenommen werden.

Die Vorschrift des Absatzes 2 Nr. 2, nach der nur deutsche Staatsangehörige in die Bewerberliste eingetragen werden dürfen, berücksichtigt, dass die Tätigkeit des Bezirksschornsteinfegermeisters mit der Ausübung hoheitlicher Gewalt verbunden ist. Auch im Bereich der EWG ist auf Grund des Artikels 55 des EWG-Vertrages eine solche Regelung zulässig.

§ 5
Bestellung

§ 5 Bestellung

(1) Als Bezirksschornsteinfegermeister darf nur bestellt werden, wer

1. in die Bewerberliste eingetragen ist;
2. durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens nachweist, dass er gesundheitlich in der Lage ist, die einem Bezirksschornsteinfegermeister übertragenen Aufgaben zu erfüllen;
3. in dem Land, in dem er in einer Bewerberliste eingetragen ist, im Schornsteinfegerhandwerk innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bestellung mindestens zwei Jahre im Betrieb eines Bezirksschornsteinfegermeisters praktisch tätig gewesen ist.

Die Bestellung ist auf Widerruf vorzunehmen.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, in welchen Fällen zur Vermeidung besonderer Härten von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 Ausnahmen zugelassen werden können mit der Maßgabe, dass der Bewerber mindestens imstande sein muss, die Arbeiten der Gesellen und Lehrlinge zu überwachen.

Auch bei der Regelung der Bestellung sind im Gesetz selbst nur die Grundsätze aufgeführt, während die Bestimmung der Einzelheiten einer Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft überlassen bleibt.

Begründung
zu
§ 5

Abweichend vom bisher geltenden Recht ist von einer Altersgrenze für die Bestellung abgesehen worden. Das konnte deshalb geschehen, weil das System der Altersversorgung geändert wird. Es braucht jetzt nur noch darauf abgestellt zu werden, ob der Bewerber nach seinem Gesundheitszustand in der Lage ist, alle Aufgaben eines Bezirksschornsteinfegermeisters zu erfüllen. Die in Absatz 2 ermöglichte Ausnahmeregelung soll in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht dazu dienen, Bewerber, die im Krieg oder bei den damit zusammenhängenden Ereignissen sowie bei Ausübung ihres Berufes körperlich geschädigt wurden, als Bezirksschornsteinfegermeister bestellen zu können.

- a. *Die gesundheitliche Eignung von zur Bestellung anstehenden Bezirksschornsteinfegermeistern lässt sich in der Praxis objektiv nur an Hand vorausgegangener amtsärztlicher Untersuchungen feststellen, wie auch in den Fällen der Ruhestandsversetzung nach § 10 Abs. 2 SchfG und des Nachweises der Aufsichtsfähigkeit nach § 8 Abs. 2 VOSch. Zur Klarstellung soll daher die Nummer 2 neu gefasst werden.*
- b. *Das Schornsteinfeger-, Immissionsschutz- und Bauordnungsrecht ist innerhalb der einzelnen Bundesländer weitgehend gleich. In den Ländern werden überwiegend Landesbewerberlisten oder Bewerberlisten auf Regierungsbezirksebene geführt. Im Zuge der Gleichbehandlung aller Bewerber soll daher nicht wie bisher auf eine praktische Tätigkeit im jeweiligen Listenbezirk abgestellt werden, sondern auf eine Tätigkeit in dem Bundesland, in dem der Bewerber in einer Bewerberliste eingetragen ist. Des Weiteren soll klargestellt werden, dass die für die Bestellung erforderliche zweijährige praktische Tätigkeit tatsächlich bei einem Bezirksschornsteinfegermeister absolviert sein muss. Praktische Tätigkeit im Schornsteinfegerhandwerk im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 SchfG kann nur eine Tätigkeit sein, die die Aufgabengebiete eines Bezirksschornsteinfegermeisters vollumfänglich abdeckt. Der Auffassung des BayerVGH im Urteil vom 6. 11. 1990 - 22B90.1800 -, wonach als praktische Tätigkeit als Schornsteinfeger im Sinne von § 2 Satz 2 VOSch auch eine Tätigkeit außerhalb eines Kehrbezirks, z.B. als selbständiger Ölbrenner- und Heizkesselreinigungsservice, genügt, kann nicht gefolgt werden. Die Bestellungs voraussetzung ist auch dann als erfüllt anzusehen, wenn ein Bewerber bei mehreren Bezirksschornsteinfegermeistern tätig gewesen ist.*

Begründung
Änderungsge-
setz

§ 6
Reihenfolge der
Bestellung

§ 6 Reihenfolge der Bestellung

- (1) Die Reihenfolge der Bestellung des Bezirksschornsteinfegermeisters richtet sich nach dem Rang der Eintragung in die Bewerberliste.
- (2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erlässt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Rangberechnung mit der Maßgabe, dass im Regelfall der Rang von der Dauer der Eintragung bestimmt wird und, dass Ausnahmen hiervon nur wegen des Besuchs von Aus- und Weiterbildungsstätten zum Zwecke der Fortbildung im Schornsteinfegerhandwerk oder wegen der Erlangung eines qualifizierten Hauptschulabschlusses nach zehn Jahren oder mindestens eines mittleren Bildungsabschlusses oder zur Vermeidung besonderer Härten zulässig sind. Als ein besonderer Härtefall gilt insbesondere, wenn die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister wegen Auflösung des Kehrbezirks nach § 11 Abs. 3 widerrufen wird.
- (3) Zur Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk darf nur zugelassen werden, wer mindestens eine dreijährige Tätigkeit als Geselle in diesem Handwerk zurückgelegt hat, § 49 Abs. 4 Nr.1 der Handwerksordnung bleibt unberührt.
- (4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Bewerber bei groben Verstößen gegen die Berufspflichten von der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister zurückgestellt werden können.

Begründung
zu
§ 6

Die Vorschrift des § 6 hält im Wesentlichen den geltenden Rechtszustand aufrecht. Auch hier ist der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Rangberechnung zu regeln. Die Bestimmung, dass in Ausnahmefällen zur Vermeidung besonderer Härten von dem Grundsatz abgewichen werden kann, dass der Rang von der Dauer der Eintragung in der Bewerberliste bestimmt wird, ist aus den gleichen Gründen in das Gesetz aufgenommen worden, wie sie in der Begründung zu § 5 Abs. 2 bei Erläuterung der Ausnahmeregelung angeführt sind.

Absatz 3 ermächtigt zu einer Regelung, wie sie in der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen enthalten ist. Die Möglichkeit, bei groben Verstößen gegen die Berufspflichten Bewerber von der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister zurückzustellen, setzt die Verwaltungsbehörde in den Stand, in solchen Fällen nicht zu den äußersten Mitteln der Streichung in der Bewerberliste greifen zu müssen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte mit Urteil vom 4. 7. 1989 - M16K88.3578 - entschieden, dass die Ermächtigungsnorm des § 6 Abs. 2 SchfG nicht ausreicht, auch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die zu einer verspäteten Ablegung der Meisterprüfung geführt haben, bei der Rangberechnung nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen Gutzubringen. Die in § 11 Abs. 4 Nr. 1 VOSch genannten Voraussetzungen für eine Verbesserung des Regel-Rangstichtages stellen keine besonderen Härtefälle im Sinne von § 6 Abs. 2 SchfG dar, so dass § 11 Abs. 4 Nr. 1 VOSch mangels ausreichender Ermächtigungsnorm nichtig sei.

Die Beibehaltung der Vorschrift des § 11 Abs. 4 Nr. 1 VOSch ist berufspolitisch erwünscht. § 6 Abs. 2 SchfG soll daher um die Tatbestandsmerkmale des § 11 Abs. 4 Nr. 1 VOSch erweitert werden, um Ermächtigungsnorm und Verordnungstext in Einklang zu bringen.

Begründung
Änderungs-
gesetz

§ 7 Probezeit

- (1) Ein Bezirksschornsteinfegermeister wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde zunächst für die Dauer von einem Jahr auf Probe bestellt; dies gilt nicht für Bewerber, deren Bestellung nach § 11 Abs. 3 widerrufen worden ist. Vor Ablauf der Probezeit ist durch eine Begutachtung des Kehrbezirks und der vom Bezirksschornsteinfegermeister zu führenden Aufzeichnungen festzustellen, ob der Kehrbezirk ordnungsgemäß verwaltet worden ist. Die Kosten dieser Begutachtung trägt der Bezirksschornsteinfegermeister. Wird festgestellt, dass der Bezirksschornsteinfegermeister den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht genügt, so ist seine Bestellung aufzuheben.
- (2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Begutachtung nach Absatz 1.

§ 7
Probezeit

In gleicher Weise wie bisher soll ein Bezirksschornsteinfegermeister zunächst während einer Probezeit nachweisen, dass er die an ihn gestellten Anforderungen erfüllen kann. Vor Ablauf der Probezeit hat die zuständige Verwaltungsbehörde zu prüfen, ob der Kehrbezirk ordnungsgemäß verwaltet worden ist.

Begründung
zu
§ 7

Zweiter Abschnitt

Erlöschen der Bestellung

Erlöschen
der
Bestellung

§ 8
Erlöschens-
gründe

§ 8 Erlöschensgründe

Die Bestellung als Bezirksschornstiefegermeister erlischt durch

1. Rücknahme oder Widerruf (§ 11 Abs. 1 bis 3);
2. Aufhebung der Bestellung (§ 7 Abs. 1 oder § 11 Abs. 4);
3. Versetzung in den Ruhestand (§ 10);
4. Erreichen der Altersgrenze (§ 9);
5. Tod.

Diese Vorschrift zählt abschließend die Gründe für das Erlöschen der Bestellung als Bezirksschornstiefegermeister auf.

Begründung
zu
§ 8

§ 9
Altersgrenze

§ 9 Altersgrenze

Bezirksschornstiefegermeister erreichen mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, die Altersgrenze für die Ausübung ihres Berufes.

Diese Vorschrift enthält die Regelung der Altersgrenze (vgl. oben I 4). Nach § 60 Abs. 4 wird diese Vorschrift erst am 1. Januar 1972 in Kraft treten. Bis dahin gilt die in § 60 Abs. 4 getroffene Übergangsregelung.

Begründung
zu § 9

§ 10
Versetzung in
den Ruhestand

§ 10 Versetzung in den Ruhestand

- (1) Ein Bezirksschornstiefegermeister, der aus gesundheitlichen Gründen dauernd unfähig ist, die Arbeiten der Gesellen und Lehrlinge zu überwachen, ist von der zuständigen Verwaltungsbehörde in den Ruhestand zu versetzen.
- (2) Der Bezirksschornstiefegermeister ist nach Aufforderung durch die zuständige Verwaltungsbehörde verpflichtet, ein amtsärztliches Gutachten über seinen Gesundheitszustand vorzulegen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand gegeben sind.

Begründung
zu
§ 10

Nach geltendem Recht wird die Bestellung eines Bezirksschornstiefegermeisters, der aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, die Arbeiten seiner Gesellen und Lehrlinge zu überwachen, widerrufen. Dass dieser Tatbestand jetzt in § 10 als „Versetzung in den Ruhestand“ bezeichnet ist, schafft keine materiell-rechtliche Änderung, sondern soll nur eine passende Bezeichnung für diesen Vorgang einführen.

§ 11 Rücknahme, Widerruf, Aufhebung

- (1) Die probeweise oder endgültige Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister ist zurückzunehmen, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister die Bestellung durch Vorlage falscher Unterlagen oder auf sonstige Weise erschlichen hat.
- (2) Die probeweise oder endgültige Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister ist nach Anhörung des Vorstandes der Schornsteinfegerinnung zu widerrufen, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bezirksschornsteinfegermeister nicht die erforderliche persönliche oder fachliche Zuverlässigkeit für die Ausübung seines Berufes besitzt;
 2. der Bezirksschornsteinfegermeister, gegen den innerhalb der letzten zehn Jahre zweimal wegen Verletzung seiner Berufspflichten Warnungsgeld angeordnet worden ist, abermals seine Berufspflichten schuldhaft gröblich verletzt hat;
 3. der Bezirksschornsteinfegermeister trotz Verhängung eines Warnungsgeldes der Aufforderung, einen unerlaubten Nebenerwerb einzustellen, nicht Folge leistet.
- (3) Die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister kann widerrufen werden, wenn die Kehrbezirkseinteilung geändert wird.
- (4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 oder 2 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Auf Antrag des Bezirksschornsteinfegermeisters ist seine Bestellung aufzuheben.

In § 11 ist zwischen der Rücknahme, dem Widerruf und der Aufhebung der Bestellung unterschieden worden. Entsprechend der verwaltungsrechtlichen Terminologie wird von Rücknahme gesprochen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung von Anfang an nicht erfüllt waren. Der Widerruf betrifft Tatbestände, in denen nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die die Aufrechterhaltung der Bestellung unmöglich machen. Die Bestellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters wird außer im Falle des § 7 Abs. 1 auf seinen Antrag hin (Absatz 4) aufgehoben.

Die Gründe, die zum Widerruf der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister führen, sind gegenüber dem geltenden Recht eingeschränkt worden. Insbesondere hat es der Ausschuss in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Juni 1967 (vgl. oben I 1 und 3) nicht für vertretbar und im Hinblick auf die nunmehr gesetzlich festgelegte Mitgliedschaft (vgl. § 35) es nicht mehr für erforderlich angesehen, die Bestellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters widerrufen zu lassen, der die Beiträge an die Versorgungsanstalt deutscher Bezirksschornsteinfegermeister nicht rechtzeitig zahlt. In diesen Fällen ist eine Zahlungsklage der Versorgungsanstalt gegen ihr säumiges Mitglied nach Auffassung des Ausschusses der richtige Weg.

§ 11
Rücknahme,
Widerruf,
Aufhebung

Begründung
zu
§ 11

Begründung
Änderungs-
gesetz

- a. *Die Aufsichtsmaßnahme der Versetzung in einen anderen Kehrbezirk nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 SchfG hat sich in der Praxis nicht bewährt und soll daher ersatzlos gestrichen werden. Nähere Begründung siehe zu Nummer 14 Buchstabe a). Als Folgeänderung sind in § 11 Abs. 2 Nr. 2 SchfG die Worte „oder die Versetzung in einen anderen Kehrbezirk“ zu streichen.*
- b. *Rücknahme und Widerruf einer probeweisen oder endgültigen Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister nach §11 Abs. 1 und 2 SchfG sollen im Interesse der Aufrechterhaltung einer lückenlosen Feuersicherheit sofort vollziehbar sein. Daher soll kraft Gesetzes festgelegt werden, dass Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben. Die bisherige Verwaltungspraxis hat sich als sehr schwierig erwiesen und Probleme bei der rechtzeitigen Nachfolgebestellung verantwortlicher Kehrbezirkseinhaber geschaffen. Bei der Bestellung des neuen Kehrbezirkseinhabers wird besonders darauf hinzuweisen sein, dass die Bestellung unter dem allgemeinen Widerrufsvorbehalt des § 5 Abs. 1 Satz 2 SchfG steht und zu widerrufen ist, falls der Widerruf der Bestellung des bisherigen Kehrbezirkseinhabers im Verwaltungsstreitverfahren rechtskräftig aufgehoben werden sollte.*
- c. *Als Folge der Einfügung eines neuen Absatzes 4 wird der bisherige Absatz 4 Absatz 5.*

III. Teil Ausübung des Berufes

Erster Abschnitt

Pflichten und Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters

§ 12 Allgemeine Berufspflicht

- (1) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist verpflichtet, seine Aufgaben ordnungsgemäß und gewissenhaft auszuführen.
- (2) Die Tätigkeit des Bezirksschornsteinfegermeisters ist unbeschadet der Vorschrift des § 20 Abs. 1 auf seinen Kehrbezirk beschränkt. In Notfällen oder auf besondere Anordnung der zuständigen Behörde ist der Bezirksschornsteinfegermeister verpflichtet, auch außerhalb seines Kehrbezirks tätig zu werden.

§ 12
Allgemeine
Berufspflicht

Begründung
zu
§ 12

Die Vorschrift des Absatzes 2 ist Folge der Kehrbezirkseinteilung, die im Regelfall die Tätigkeit des Bezirksschornsteinfegermeisters auf seinen Kehrbezirk beschränkt.

§ 13 Aufgaben

§ 13
Aufgaben

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat folgende Aufgaben:

1. Ausführung der durch die Kehr- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Arbeiten und regelmäßige Überwachung der Arbeit seiner Gesellen und Lehrlinge;
2. Überprüfung sämtlicher Schornsteine, Feuerstätten, Verbindungsstücke und Lüftungsanlagen oder ähnlicher Einrichtungen auf ihre Feuersicherheit (§ 1 Abs. 2) in den Gebäuden, in denen er Arbeiten nach der Kehr- und Prüfungsordnung, der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen - 1. BImSchV oder den landesrechtlichen Bauordnungen auszuführen hat, durch persönliche Besichtigung innerhalb von fünf Jahren, und zwar jährlich in einem Fünftel seines Bezirkes (Feuerstättenschau);
3. unverzügliche schriftliche Meldung der bei Schornsteinen, Feuerstätten, Verbindungsstücken und Lüftungsanlagen oder ähnlicher Einrichtungen vorgefundenen Mängel
 - a) an den Grundstückseigentümer im Falle von Wohnungseigentum an die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und, sofern die Einrichtung sich in den Räumen des Wohnungseigentümers befindet und zum Sondereigentum gehört, zusätzlich an den Wohnungseigentümer, den der Verwalter dem Bezirksschornsteinfegermeister auf Anforderung zu benennen hat,
 - b) an die zuständige Behörde, wenn die Mängel nicht innerhalb einer von dem Bezirksschornsteinfegermeister zu setzenden Frist abgestellt worden sind;
4. Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen, Feuerstätten, Verbindungsstücken und Lüftungsanlagen oder ähnlichen Einrichtungen auf ihre Feuersicherheit (§ 1 Abs. 2) in anderen als den in Nummer 2 genannten Fällen;
5. Beratung in feuerungstechnischen Fragen;
6. Vornahme der Brandverhütungsschau oder Teilnahme an ihr nach Landesrecht;
7. Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung auf Aufforderung durch die zuständige Behörde in seinem Bezirk;
8. Unterstützung der Aufgaben des Zivilschutzes, soweit sie die Brandverhütung betreffen;
9. Ausstellung der Bescheinigung zu Rohbau- und Schlussabnahmen nach Landesrecht;
10. Überprüfung von Schornsteinen, Feuerstätten und Verbindungsstücken oder ähnlichen Einrichtungen sowie Feststellung und Weiterleitung der für die Aufstellung von Emissionskatastern im Sinne des § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Angaben nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzes;

11. Überwachung von Feuerungsanlagen hinsichtlich der Anforderungen an heizungs- oder raumluftechnische oder der Versorgung mit Brauchwasser dienende Anlagen oder Einrichtungen im Zuge der Feuerstättenschau nach Nummer 2, soweit ihm diese Überwachung nach § 7 Abs. 2 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl I S. 1873), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1980 (BGBl 1 S. 701), in seiner jeweils geltenden Fassung übertragen worden ist;
 12. Überwachung von Feuerungsanlagen hinsichtlich der Anforderungen an den Betrieb heizungs- oder raumluftechnischer oder der Versorgung mit Brauchwasser dienender Anlagen oder Einrichtungen, soweit ihm diese nach § 7 Abs. 3 des Energieeinsparungsgesetzes übertragen worden ist.
- (2) Andere als in diesem Gesetz aufgeführte Arbeiten dürfen dem Bezirksschornsteinfegermeister nur übertragen werden, soweit dies durch Rechtsvorschriften des Bundes zugelassen ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird darüber hinaus ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dem Bezirksschornsteinfegermeister andere Reinigungs-, Überprüfungs-, Mess- und sonstige Überwachungsarbeiten insbesondere zum Zweck der Erhaltung der Feuersicherheit (Betriebs- und Brandsicherheit), zum Zweck des Umweltschutzes oder der rationellen Energieverwendung zu übertragen, soweit diese Arbeiten einen Bezug zum Aufgabengebiet des Bezirksschornsteinfegermeisters nach Absatz 1 aufweisen.

Begründung
zu
§ 13

§ 13 enthält - wie in Absatz 2 ausdrücklich festgestellt ist - die abschließende Aufzählung aller Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters. In seinem Inhalt entspricht er im Wesentlichen dem geltenden Recht. Durch den Gebrauch des Begriffes „feuerungstechnisch“ in Nummer 5 anstelle der bisher verwendeten Bezeichnung „heizungstechnisch“ ist nicht eine Änderung der Aufgabenstellung beabsichtigt. Vielmehr soll durch die neue Formulierung nur besser der Inhalt der vom Bezirksschornsteinfegermeister auszuführenden Tätigkeiten beschrieben werden.

Begründung
Änderungsge-
setz

- a) *Die redaktionelle Änderung von Absatz 1 Nr. 2 dient der Klarstellung des Aufgabenkomplexes des Bezirksschornsteinfegermeisters nach § 13 SchfG. Unter Lüftungsanlagen sind nur solche Anlagen zu verstehen, die im Zusammenhang mit Feuerungsanlagen stehen und zu deren Betrieb erforderlich sind. Im Einigungsvertrag für die neuen Bundesländer vorgesehene Sonderregelungen bleiben unberührt.*

Absatz 1 Nr. 3 wird wie Nr. 2 redaktionell geändert. Darüber hinaus soll eine praktikable Regelung im Falle von Wohnungseigentum geschaffen werden.

Die Erstattung von Mängelmeldungen durch den Schornsteinfeger im Falle des Wohnungseigentums bereitet beim Vollzug des Schornsteinfegergesetzes immer wieder große Schwierigkeiten.

Daher soll in § 13 Abs. 1 Nr. 3 SchfG festgelegt werden, dass die Meldung der vorgefundenen Mängel im Falle von Wohnungseigentum an die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und, sofern die Einrichtung sich in den Räumen des Wohnungseigentümers befindet und zum Sondereigentum gehört, zusätzlich an den Wohnungseigentümer, den der Verwalter dem Bezirksschornstiefegermeister auf Anforderung zu benennen hat. Die Mängelmeldung kann an den Verwalter als Vertreter der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gerichtet werden (vgl. § 27 Abs. 2 Nr. 3 WEG). Erbbaurecht und Gebäudeeigentum in den neuen Bundesländern stehen dem Grundstückseigentum gleich.

Eine Regelung für die Mängelanzeige auch an den unmittelbaren Besitzer (z.B. Mieter) der Anlage, die Mängel aufweist, erscheint entbehrlich. Der Bezirksschornstiefegermeister ist, wenn er Mängel feststellt, von denen eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben ausgeht, bereits auf Grund seiner allgemeinen Berufspflichten verpflichtet, der zuständigen Stelle (z.B. Behörde) über § 13 Abs. 1 Nr. 3 SchfG hinaus Mitteilung zu machen.

Absatz 1 Nr. 4 wird an die Änderung der Nummern 2 und 3 angepasst.

Die neue Nummer 11 in Absatz 1 trägt einem Antrag des Bundesrates Rechnung. Der Bundesrat hatte die Bundesregierung im Rahmen einer Entschließung zur Novellierung energieeinsparrechtlicher Vorschriften (BR.Dts. 635/89) u.a. gebeten, den Vollzug der Heizungsanlagen-Verordnung (HeizAnIV) zu verbessern. Das Schornstiefegerhandwerk soll auch durch Landesrecht mit entsprechenden Überwachungsaufgaben beauftragt werden können. Dies würde einen vereinfachten und kostengünstigen Vollzug der HeizAnIV gewährleisten, ohne bei den Verwaltungsbehörden einen Mehraufwand oder Mehrkosten zu verursachen.

Als Folge der Einfügung einer neuen Nummer 11 wird die bisherige Nummer 11 Nummer 12.

- b) *Der bisherige § 13 Abs. 2 SchfG, wonach dem Bezirksschornstiefegermeister andere als in diesem Gesetz aufgeführte Aufgaben nicht übertragen werden dürfen, hat sich in der Praxis als zu eng erwiesen. Das Schornstiefegerhandwerk kann nicht auf die bisherigen, zum Teil rückläufigen traditionellen Aufgaben festgelegt werden, sondern muss wie auch die anderen Handwerke die Möglichkeit haben, sich flexibel an die technische und wirtschaftliche Entwicklung anzupassen und sich neuen, modernen Aufgaben insbesondere im Umweltschutz und in der Energieeinsparung zu stellen. Daher soll in § 13 Abs. 2 eine Öffnungsklausel geschaffen werden, wonach dem Handwerk durch ein anderes Bundesgesetz oder eine andere Rechtsverordnung des Bundes oder durch eine auf das Schornstiefegergesetz gestützte Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit andere als bisher im Schornstiefegergesetz abschließend aufgeführte Aufgaben übertragen werden können.*

Die sog. Öffnungsklausel soll auf Grund erheblicher Bedenken des Zentralverbandes Sanitär-Heizung-Klima weiter präzisiert werden. Es sollen die „Reinigungsarbeiten“ und die Zweckbestimmung „Umweltpflege“ gestrichen werden. Der Begriff „Feuersicherheit“ soll wie in § 1 Abs. 2 SchfG definiert werden. Des Weiteren sollen dem Bezirksschornsteinfegermeister etwaige neue Aufgaben nur dann übertragen werden können, wenn sie einen fachlichen und technischen Bezug zum Aufgabengebiet des Bezirksschornsteinfegermeisters haben. Der bisher vorgesehene Bezug zum „Berufsbild“ und die sinnvolle Ergänzung des Berufsbildes oder Aufgabengebietes werden nicht als Bezugskriterien für etwaige neue Aufgaben aufrechterhalten und werden gestrichen. Die Verordnungsermächtigung darf sich entsprechend Artikel 80 GG lediglich an dem gesetzlich umschriebenen Aufgabenbereich des Bezirksschornsteinfegermeisters nach § 13 Abs. 1 SchfG orientieren.

Nach nochmaliger Erörterung mit dem BMBau soll an der allgemeinen Formulierung festgehalten werden, damit alle in der Heizungsanlagen-Verordnung und deren späteren Änderungen vorgeschriebenen Nachrüstungsanforderungen an bestehenden Heizungsanlagen erfasst und gegenüber dem Bauherrn bzw. Betreiber kontrolliert werden können.

Die in Nummer 11 des § 13 SchfG vorgesehene neue Aufgabe des Bezirksschornsteinfegermeisters dient nicht der Überwachung des Heizungsbauerhandwerks, sondern soll die Bauherren kontrollieren, die ihren Verpflichtungen zur Nachrüstung älterer Feuerungsanlagen bisher nicht nachgekommen sind. Diese neue Aufgabe steht damit auch im Interesse des Heizungsbauerhandwerks. Bei Erstinstallationen soll die Fachunternehmerbescheinigung ausreichen. Darüber hinaus soll der Bauherr auch während des Betriebs der Anlage auf die Einhaltung von energiesparrechtlichen Nachrüstungsanforderungen durch das Schornsteinfegerhandwerk überwacht werden können, wenn der Landesverordnungsgeber dies für erforderlich hält.

Neben dem Umfang einer etwaigen Überwachung soll auch der Zeitpunkt der Überwachung dem Landesverordnungsgeber überlassen bleiben. Dies kann die zunächst in Aussicht genommene alle fünf Jahre stattfindende Feuerstättenschau oder auch ein anderer Anlass (z.B. Bauabnahme, Abnahme einer neuen oder geänderten Anlage) sein. Es sollte den Ländern überlassen bleiben, die für den Verbraucher kostengünstigste Kontrolle einzuführen.

Eine Definition der Lüftungsanlagen „als im Zusammenhang mit Feuerungsanlagen stehend“ erscheint nicht erforderlich. Die Zweckbestimmung in § 1 Abs. 2 SchfG soll präzisiert werden (siehe Nummer 1) und wirkt sich auch auf § 13 Abs. 1 SchfG aus. Bei den Überprüfungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 SchfG (Feuerstättenschau, Mängelmeldungen und sonstige Prüfungen und Begutachtungen) handelt es sich - wie im Gesetz ausdrücklich erwähnt - um Überprüfungen „auf ihre Feuersicherheit“. Der Bezug zur Feuersicherheit ist damit eindeutig geklärt.

Im Übrigen würde eine gesetzliche Definition der Lüftungsanlagen im SchfG eine Besitzstandsklausel im Einigungsvertrag zugunsten der neuen Länder wieder aufheben. Dies ist nicht gerechtfertigt.

§ 13 Abs. 1 Nr. 10 und 11 (alt) SchfG sind durch das BIMSchG und EnEG in das SchfG aufgenommen worden und sollten gelegentlich einer Änderung dieser Fachgesetze aktualisiert werden.

An dem Begriff der „ähnlichen Einrichtungen“ in § 1 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 SchfG soll festgehalten werden. Es werden lediglich solche Einrichtungen erfasst, die einen Bezug zur Feuersicherheit haben, z.B. Wäschetrockner, WC- und andere Entlüftungen, Dunstabzugsanlagen, die mit Heizräumen in Verbindung stehen und den Feuerungsanlagen die erforderliche Verbrennungsluft entziehen können.

§ 14 Nebenerwerb

- (1) Dem Bezirksschornsteinfegermeister ist eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit außerhalb seines Berufes untersagt, es sei denn, dass der dafür erforderliche Zeitaufwand unerheblich ist.
- (2) Die Ausführung von Nebenarbeiten, die zum Schornsteinfegerhandwerk gehören, ist dem Bezirksschornsteinfegermeister nur innerhalb des eigenen Kehrbezirks und nur insoweit gestattet, als dadurch nicht die ordnungsgemäße Verwaltung des Kehrbezirks und die Erfüllung der dem Bezirksschornsteinfegermeister übertragenen Aufgaben gefährdet werden.
- (3) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, soweit die ordnungsgemäße Verwaltung des Kehrbezirks und die Erfüllung der dem Bezirksschornsteinfegermeisters übertragenen Aufgaben gewährleistet bleiben.

Da die Kehrbezirke so eingeteilt werden, dass die Arbeitskraft des Bezirksschornsteinfegermeisters in vollem Umfange für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben eingesetzt werden muss, kann ihm eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit außerhalb seines Berufes in aller Regel nicht gestattet werden, es sei denn, dass der dafür erforderliche Zeitaufwand unerheblich ist. Für die Frage, wann eine nebenberufliche Tätigkeit diese Unerheblichkeitsgrenze überschreitet, ist entsprechend dem Sinn dieser Vorschrift entscheidend, ob der benötigte Zeitaufwand erwarten lässt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Bezirksschornsteinfegermeister übertragenen Aufgaben gefährdet wird. Insbesondere wird eine häufige Abwesenheit nicht mit den Berufspflichten des Bezirksschornsteinfegermeisters vereinbar sein. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen soll die zuständige Verwaltungsbehörde nach der Vorschrift des Absatzes 3 von dem Grundsatz des Absatzes 1 abweichen dürfen. Dabei wird es sich jedoch in aller Regel um zeitlich begrenzte Ausnahmen handeln. Die Ausführung von Nebenarbeiten, die zum Schornsteinfegerhandwerk gehören, ist dem Bezirksschornsteinfegermeister unter den Voraussetzungen, die Absatz 2 nennt, gestattet.

§ 14
Nebenerwerb

Begründung
zu
§ 14

§ 15
Gesellen

§ 15 Gesellen

- (1) Der Bezirksschornsteinfegermeister muss einen Gesellen beschäftigen. Für die ordnungsgemäße Ausführung der Kehrarbeiten bleibt der Bezirksschornsteinfegermeister verantwortlich.
- (2) Die zuständige Behörde kann Inhabern von Kehrbezirken die Einstellung eines zweiten Gesellen aufgeben, wenn sonst die ordnungsgemäße Verwaltung des Kehrbezirks und die Erfüllung der dem Bezirksschornsteinfegermeister übertragenen Aufgaben gefährdet sind.
- (3) Geselle ist, wer die Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhandwerk bestanden hat.

Begründung
zu
§ 15

Da die Kehrbezirke im allgemeinen so eingeteilt werden, dass ein Geselle zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Kehrbezirks benötigt wird, wird in Absatz 1 dem Bezirksschornsteinfegermeister aufgegeben, mindestens einen Gesellen zu beschäftigen. Aus dieser Zweckrichtung der Vorschrift ergibt sich, dass dem Bezirksschornsteinfegermeister nicht verboten ist, mehrere Gesellen einzustellen.

Nach der Legaldefinition des Absatzes 3 gilt nur als Geselle, wer die Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhandwerk bestanden hat.

§ 16
Lehrlinge

§ 16 Lehrlinge

- (1) Lehrlinge dürfen nur in Begleitung und unter Aufsicht eines Bezirksschornsteinfegermeisters oder eines Gesellen arbeiten.
- (2) Zum Ausgleich der dem einzelnen Bezirksschornsteinfegermeister durch eine Lehrlingsausbildung entstehenden Kosten werden von den Schornsteinfegerinnungen Ausgleichskassen errichtet; mehrere Schornsteinfegerinnungen können eine gemeinsame Ausgleichskasse errichten. Die für diese Einrichtung erforderlichen Vorschriften erlässt die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle durch Rechtsverordnung mit der Maßgabe, dass jeder Bezirksschornsteinfegermeister, der im Innungsbereich einen Lehrling ausbildet, bis zu 25 vom Hundert des tariflich vereinbarten Gesellenlohnes der höchsten Lohnstufe erhält und dass die Mittel für die Ausgleichszahlungen und die für die Ausgleichskasse erforderlichen Verwaltungskosten von den Bezirksschornsteinfegermeistern des Innungsbezirks zu gleichen Teilen durch Umlagen aufgebracht werden. Rückständige Umlagen, die trotz Mahnung nicht entrichtet sind, werden auf Antrag des Innungsvorstandes von der zuständigen Verwaltungsbehörde nach den für sie geltenden Vorschriften der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben; der Schuldner ist vorher zu hören.

Absatz 1 entspricht dem geltenden Recht. In Absatz 2 ist eine Rechtsgrundlage für die Bildung von Ausgleichskassen für die durch die Lehrlingsausbildung entstehenden Kosten geschaffen worden. Da die Kehrbezirke im Regelfall nur alle fünf Jahre neu eingeteilt werden, können die durch die Ausbildung eines Lehrlings entstehenden Kosten bei der Einteilung nicht berücksichtigt werden, zumal diese Kosten je nach dem Ausbildungsstand des Lehrlings schwanken. Deshalb soll ein Ausgleich durch eine Ausgleichskasse herbeigeführt werden, an die alle Bezirksschornsteinfegermeister des betreffenden Bezirks gleiche Beiträge zu entrichten haben und durch die dann die Kosten der Lehrlingsausbildung in einem gewissen Umfang gedeckt werden können. Die Landesregierung wird durch die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 2 ermächtigt, die für die Ausgleichskassen erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen.

§ 17 Wohnsitz

Der Bezirksschornsteinfegermeister soll innerhalb seines Kehrbezirks oder dessen Nahbereich wohnen. Ausnahmen sind nur aus triftigen Gründen zur Vermeidung besonderer Härten zulässig. Jeder Wohnungswechsel ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters lassen es im allgemeinen notwendig sein, dass er seinen Kehrbezirk von seiner Wohnung aus schnell erreichen kann. Diesem Gesichtspunkt trägt § 17 Rechnung.

Angesichts der heutigen modernen und schnellen Verkehrsverbindungen kann die Residenzpflicht des Bezirksschornsteinfegermeisters insoweit gelockert werden, als eine Wohnsitznahme auch im Nahbereich des Kehrbezirks genügt. Es muss aber gewährleistet sein, dass der Bezirksschornsteinfegermeister im Kehrbezirk ständig verfügbar und bei Eil- und Notfällen kurzfristig einsatzbereit ist.

Ausnahmen von dieser gelockerten Residenzpflicht sollen nur aus triftigen Gründen zur Vermeidung besonderer Härten zugelassen werden.

§ 18 Zugehörigkeit zur Feuerwehr

Der Bezirksschornsteinfegermeister soll bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres der Pflicht- oder Freiwilligen Feuerwehr seines Wohnsitzes angehören.

Zweck dieser Vorschrift ist es, der Feuerwehr die Erfahrung und Kenntnisse des Bezirksschornsteinfegermeisters nutzbar zu machen und die Zusammenarbeit beider im Interesse der Feuersicherheit zu gewährleisten. Nach geltendem Recht war jeder Bezirksschornsteinfegermeister verpflichtet, der Pflicht- oder Freiwilligen Feuerwehr anzugehören; Ausnahmen waren nur durch Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde möglich. Durch die Soll-Vorschrift tritt jetzt eine Befreiung von dieser Pflicht in Fällen ein, in denen triftige Gründe einer Mitarbeit in der Pflicht- oder Freiwilligen Feuerwehr entgegenstehen.

§ 17
Wohnsitz

Begründung
zu
§ 17

Begründung
Änderungs-
gesetz

§ 18
Zugehörigkeit
zur
Feuerwehr

Begründung
zu
§ 18

§ 19
Aufzeichnungen
des Bezirks-
schornstein-
fegermeisters
und
Datenüber-
mittlung

§ 19 Aufzeichnungen des Bezirksschornstiefegermeisters und Datenübermittlung

- (1) Der Bezirksschornstiefegermeister hat in Bezug auf eine Feuerungsanlage aufzuzeichnen:
1. Name und Anschrift
 - a) des Eigentümers und falls davon abweichend des Betreibers oder
 - b) im Falle von Wohnungseigentum des Verwalters nach dem Wohnungseigentumsgesetz und, falls die Feuerungsanlage zum Sondereigentum gehört, des Wohnungseigentümers, den der Verwalter dem Bezirksschornstiefegermeister auf Anforderung zu benennen hat, und, falls abweichend, des Betreibers,
 2. Art der Anlage einschließlich ihrer technischen Daten und Angaben über ihren Betrieb und Standort der Anlage,
 3. die Durchführung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 9, 10, 11, 12 und Abs. 2 vorgeschriebenen Arbeiten,
 4. die von ihm festgestellten Mängel (§ 13 Abs. 1 Nr. 3) und
 5. die von ihm ausgeführten Nebenarbeiten.

- (2) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat für jedes Kalenderjahr ein Kkehrbuch zu führen, in dem mindestens einzutragen sind:
1. Art und Standort der Feuerungsanlage
 2. die nach der Kehr- und Überprüfungsordnung vorgeschriebenen gebührenpflichtigen Arbeiten und das Datum der Ausführung
 3. alle sonstigen gebührenpflichtigen Arbeiten und das Datum der Ausführung
 4. die Gebühren nach der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung
 5. das Datum der Feuerstättenschau

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erlässt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Führung des Kkehrbuches und über die Aufzeichnungen nach Absatz 1, die Dauer ihrer Aufbewahrung, ihre Vorlage an die zuständige Behörde und ihre Übergabe an den Nachfolger im Kkehrbezirk.

- (3) Der Bezirksschornsteinfegermeister darf die nach den Absn 1 und 2 erhobenen Daten aus seinen Aufzeichnungen an öffentliche Stellen übermitteln, soweit das für die Erfüllung seiner Aufgaben, die Bekämpfung der Luft-, Boden- und Gewässerverschmutzung, die rationelle Energieverwendung, die Bauaufsicht oder die Brandbekämpfung erforderlich ist. Der Empfänger darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen. Erfolgt die Datenübermittlung auf Ersuchen, trägt die ersuchende Behörde die Kosten der Datenübermittlung.
- (4) Der Bezirksschornsteinfegermeister darf personenbezogene Daten an nicht-öffentliche Stellen nur übermitteln, soweit der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Die Kosten der Datenübermittlung trägt die anfordernde nicht-öffentliche Stelle. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten und nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Die übermittelnde Stelle hat den Empfänger darauf hinzuweisen. Für andere Zwecke dürfen die übermittelten Daten mit Zustimmung der übermittelnden Stelle verarbeitet und genutzt werden, wenn eine Übermittlung der Daten nach Satz 1 zulässig wäre.

Diese Vorschrift verpflichtet den Bezirksschornsteinfegermeister zu bestimmten Aufzeichnungen, um eine Kontrolle der Tätigkeit des Bezirksschornsteinfegermeisters durch die zuständige Verwaltungsbehörde zu ermöglichen.

Begründung
zu § 19

Begründung
Änderungs-
gesetz

Zu Absatz 1 und 2:

In der Praxis ist häufig über den Umfang der Aufzeichnungspflicht des Bezirksschornsteinfegermeisters Streit entstanden. Es soll daher durch ein abschließendes Zitat klargestellt werden, welche Arbeiten im einzelnen aufzeichnungspflichtig sind (Arbeiten nach der Kehr- und Überprüfungsordnung, Feuerstättenschau, Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen etc., Rohbau- und Schlussabnahmen, immissionsschutzrechtliche Überprüfungen u.a. nach der 1. BImSchV, sowie weitere Arbeiten nach § 13 Abs. 2 SchfG).

Nachdem der Bezirksschornsteinfegermeister künftig verpflichtet ist, eine Rechnung über die von ihm ausgeführten Arbeiten auszustellen und um seinen Mitteilungspflichten nach der 1. BImSchV nachkommen zu können, muss er ermächtigt sein, die Namen und Anschriften des Eigentümers, Betreibers oder Verwalters bzw. Wohnungseigentümers nach dem WEG einer Feuerungsanlage zu erheben und aufzuzeichnen. Auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erfordert, dass aus dem Schornsteinfegergesetz erkennbar ist, welche Daten der Bezirksschornsteinfegermeister aufzeichnet. Deshalb soll auch der Mindestinhalt des Kehrbuches im Schornsteinfegergesetz und nicht lediglich in einer Rechtsverordnung festgelegt werden.

Zu Absatz 3:

In einem neuen Absatz 3 soll eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage zur Übermittlung personenbezogener Daten durch den Bezirksschornsteinfeger an die Umweltschutz-, Energieeinspar-, Bauaufsichts- und Brandbekämpfungsbehörden geschaffen werden. Insbesondere die Umweltschutzbehörden sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben auf die vom jeweiligen Bezirksschornsteinfegermeister häufig schon auf elektronischen Datenträgern gespeicherten Aufzeichnungen angewiesen. Damit den Umweltschutzbehörden diese Basisinformationen zur Verfügung gestellt werden können, soll in § 19 Abs. 3 SchfG der Bezirksschornsteinfegermeister befugt werden, aus seinen Aufzeichnungen Namen und Anschriften der Eigentümer, Besitzer oder Verwalter von Feuerungsanlagen sowie die Art und den Standort dieser Anlagen zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben oder der Aufgaben der anfordernden Stelle erforderlich ist. Im Ersuchen ist dies im Einzelnen gegenüber dem Bezirksschornsteinfegermeister zu begründen.

Die Kosten der Datenübermittlung trägt die ersuchende Behörde. Diese Kosten gehören nicht zu den Gebühren und Auslagen nach § 24 Abs. 1 SchfG, die vom Grundstückseigentümer zu tragen sind.

Zu Absatz 4:

Die Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen wird im Schornsteinfegergesetz selbst geregelt und setzt ein rechtliches und nicht nur berechtigtes Interesse des Empfängers voraus. Es ist sicherzustellen, dass die Aufzeichnungen des Bezirksschornsteinfegermeisters nicht auch für Zwecke außerhalb wirklicher Gefährdungen und außergewöhnlicher Belästigung genutzt werden können. In Verwaltungsvorschriften der Länder sollte konkretisiert werden, dass über Betreiber privater Kleinf Feuerungsanlagen nur in eng begrenzten Fällen (nicht für Werbezwecke und Nachbarstreitigkeiten) Daten übermittelt werden. Im Regelfall ist in diesen Fällen davon auszugehen, dass das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betreiber Vorrang hat, es sei denn, dass Gefährdungstatbestände oder außergewöhnliche Umweltbelästigungen nachgewiesen sind. Auch soll

ten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt zugänglich gemacht werden. Außerdem sollte vermieden werden, dass Übermittlungen nach dem Schornsteinfegergesetz in Fällen, in denen das Grundbuchamt erschöpfend Auskunft geben kann, verwendet und damit die dort geltenden Regelungen unterlaufen werden.

Die Zweckbindung der Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen ist an § 16 Abs. 4 BDSG orientiert.

Die Kosten der Datenübermittlung gehören nicht zu den Gebühren und Auslagen nach § 24 Abs. 1 SchfG und sind daher von der die Daten anfordernden nicht-öffentlichen Stelle zu tragen.

§ 20 Vertretung

- (1) Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit oder Verhinderung hat der Bezirksschornsteinfegermeister einen anderen Schornsteinfegermeister, möglichst den Inhaber eines benachbarten Kehrbezirks, mit seiner Vertretung zu beauftragen. Bei einer voraussichtlich mehr als drei Monate dauernden Abwesenheit oder Verhinderung hat die zuständige Behörde einen Stellvertreter zu bestellen; eine Bestellung zum Stellvertreter kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Der Vertreter und der Stellvertreter führen die dem Bezirksschornsteinfegermeister obliegenden Aufgaben unter eigener Verantwortung auf dessen Rechnung aus. Die Kosten der Vertretung oder Stellvertretung trägt der Bezirksschornsteinfegermeister.
- (2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erlässt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren der Bestellung eines Stellvertreters sowie über das Verfahren der Beauftragung eines Vertreters.

Die Regelung der Vertretung des Bezirksschornsteinfegermeisters entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht. Bei den Beratungen dieser Vorschrift hat die Frage eine Rolle gespielt, ob der Stellvertreter und der Vertreter bei fachlichen Entscheidungen von dem Kehrbezirkseinhaber abhängig sind. Diese Frage ist verneint worden, und es wurde davon ausgegangen, dass die Fassung des Absatzes 1 Satz 3 sicherstellt, dass der Vertretene fachliche Entscheidungen des Stellvertreters oder des Vertreters nicht - auch nicht aus Kostengründen - verhindern kann.

§ 20
Vertretung

Begründung
zu
§ 20

§ 21 Nutzungszeit

§ 21
Nutzungszeit

- (1) Nach dem Tode des Bezirksschornsteinfegermeisters verbleibt dem Ehegatten oder, falls dieser nicht mehr lebt, den minderjährigen Kindern des Kehrbezirkshabers die Nutzung des Kehrbezirks für die Dauer von drei Monaten nach Ablauf des Sterbemonats. Die Berechtigten können die Nutzung des Kehrbezirks jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ausschlagen.
- (2) Ein Vertreter oder Stellvertreter hat nach Maßgabe des § 20 die Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters wahrzunehmen.
- (3) Der Vertreter oder Stellvertreter hat mindestens monatlich einmal mit den Nutzungsberechtigten abzurechnen.

Begründung
zu
§ 21

Die bisherige Regelung der Nutzung des Kehrbezirks durch die Hinterbliebenen des Bezirksschornsteinfegermeisters konnte nicht befriedigen. Die Nutzungsberechtigten waren zur Einstellung eines Stellvertreters zusätzlich zu dem zu beschäftigenden Gesellen verpflichtet. Die dadurch entstehenden Kosten mussten aus dem Reineinkommen gezahlt werden, so dass für die Hinterbliebenen häufig ausreichende Mittel nicht mehr übrig blieben. Nach der jetzt in § 21 getroffenen Regelung können die Nutzungsberechtigten auch einen Vertreter für die Zeit der Nutzung mit der Verwaltung des Kehrbezirks beauftragen. Die dafür aufzuwendenden Kosten sind wesentlich niedriger als für einen Stellvertreter. Im Zusammenhang mit dieser Änderung ist, nicht zuletzt auch im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung des Kehrbezirks, die Nutzungszeit verkürzt worden. Sie beträgt nicht mehr wie bisher ein Jahr, sondern nur noch drei Monate nach Ablauf des Sterbemonats.

Begründung
Änderungs-
gesetz

Die in § 21 vorgesehene dreimonatige Berechtigung des Ehegatten eines verstorbenen Bezirksschornsteinfegermeisters den Kehrbezirk weiter zu nutzen, führt in der Praxis häufig nicht zu der beabsichtigten finanziellen Absicherung der Hinterbliebenen, sondern zu einer finanziellen Belastung, weil die Betriebskosten weiterlaufen und die Einnahmen sich um die Kosten der Vertretung oder Stellvertretung des bisherigen verantwortlichen Kehrbezirkshabers vermindern. Daher soll den Nutzungsberechtigten das Recht eingeräumt werden, jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde die Nutzung des Bezirks auszuschlagen. Dies kann sofort vor Beginn einer Nutzungszeit aber auch noch im Laufe einer bereits begonnenen Nutzungszeit geschehen, jedoch stets nur mit Wirkung für die Zukunft.

ZWEITER ABSCHNITT

Kehrbezirk

§ 22 Einteilung der Kehrbezirke

Die Kehrbezirke sind so einzuteilen, dass

1. die Feuersicherheit gewährleistet ist,
2. der Bezirksschornsteinfegermeister seine Aufgaben ordnungsgemäß ausführen kann,
3. die Einnahmen aus den regelmäßig wiederkehrenden Entgelten aus seinen Aufgaben (§ 13 Abs. 1 und 2) nach Abzug der nach diesem Gesetz und nach dem Handwerkerversicherungsgesetz zu leistenden Beiträge für die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk und der notwendigen Geschäftskosten dem Bezirksschornsteinfegermeister ein angemessenes Einkommen sichern,
4. sie einander möglichst gleichwertig sind und ein möglichst zusammenhängendes Gebiet umfassen.

Absatz 1 enthält die Grundsätze, die bei der Kehrbezirkseinteilung zu beachten sind. Oberstes Gebot ist die Feuersicherheit und die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausführung der dem Bezirksschornsteinfegermeister übertragenen Aufgaben.

Eingehend ist bei den Beratungen dieses Gesetzes die Frage erörtert worden, ob an der Möglichkeit, Kehrbezirke mit höherem Einkommen als im Durchschnitt zu bilden, festgehalten werden soll. Die in der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen getroffene Regelung dieser Frage sah vor, dass die höhere Verwaltungsbehörde nach ihrem Ermessen größere Kehrbezirke bilden konnte, um bewährten Bezirksschornsteinfegermeistern eine Aufstiegsmöglichkeit zu geben. Der Ausschuss hat von einer solchen Vorschrift Abstand genommen, insbesondere auch deshalb, weil der Begriff „bewährt“ zu unbestimmt ist. Er hat anstelle der bisherigen Regelung in Absatz 2 die Möglichkeit geschaffen, dass bei der Einteilung solchen Bezirksschornsteinfegermeistern höhere Geschäftskosten zugebilligt werden können, die im öffentlichen Interesse und im Interesse ihres Berufes tätig sind. Dabei soll die Höhe der zusätzlich anzuerkennenden Geschäftskosten von einem entsprechenden Nachweis des Kehrbezirkseinhabers abhängig sein. Im Gesetz selbst ist nicht bestimmt, bis zu welcher Höhe eine Anerkennung solcher zusätzlicher Geschäftskosten zulässig ist; die Entscheidung im Einzelfall ist in das Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde gestellt. Allerdings geht der Ausschuss davon aus, dass oberste Grenze der tariflich vereinbarte Gesellenlohn zuzüglich der Lohnnebenkosten sein wird und, dass die Obergrenze nur in Ausnahmefällen erreicht wird.

§ 22
Einteilung
der
Kehrbezirke

Begründung
zu
§ 22

Begründung
Änderungsge-
setz

- a) Folgeänderung zur Änderung des § 13 Abs. 2 SchfG.
- b) Das Bundesverwaltungsgericht hat in zwei Entscheidungen vom 17. 4. 1980 (GewArchiv 1980 S. 341, 343) ausgeführt, dass ein Bezirksschornstiefegermeister, in dessen Person die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 SchfG erfüllt sind, keinen Anspruch auf eine Vergrößerung seines Kehrbezirks hat. In den meisten Bundesländern sind daher diese sog. gehobenen Kehrbezirke abgeschafft worden. Die den Bezirksschornstiefegermeistern durch die Wahrnehmung der in § 22 Abs. 2 SchfG genannten Aufgaben entstehenden höheren Geschäftskosten werden von anderer Stelle erstattet.

§ 23
Nachprüfung
und Änderung
der
Kehrbezirksein-
teilung

§ 23 Nachprüfung und Änderung der Kehrbezirkseinteilung

- (1) Die zuständige Verwaltungsbehörde hat in jedem Jahr, dessen Jahreszahl durch fünf teilbar ist nachzuprüfen, ob die Kehrbezirkseinteilung im Interesse der Feuersicherheit oder der Gleichwertigkeit der Kehrbezirke zu ändern ist. Die Nachprüfung ist ferner in einem kürzeren Zeitraum als fünf Jahre vorzunehmen, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Vor einer Neueinteilung der Kehrbezirke sind der Vorstand und der Gesellenausschuss der Schornstiefegerinnung zu hören.
- (2) Der Kehrbezirkseinhaber ist verpflichtet, der zuständigen Verwaltungsbehörde alle zur Nachprüfung der Kehrbezirkseinteilung erforderlichen Auskünfte über den Kehrbezirk zu erteilen und auf Aufforderung die von ihm geführten Aufzeichnungen (§ 19) vorzulegen.
- (3) Bei Änderung seines Kehrbezirks hat der Bezirksschornstiefegermeister keinen Anspruch auf Entschädigung.

Begründung
zu
§ 23

Die Nachprüfung und Änderung der Kehrbezirkseinteilung muss turnusmäßig durchgeführt werden, um die nach der Einteilung eintretenden Veränderungen zu berücksichtigen.

Die Vorschrift des Absatzes 3 bezieht sich nur auf rechtmäßige Änderung des Kehrbezirks. Bei einer rechtsfehlerhaften Neueinteilung richtet sich die Entschädigungsfrage nach allgemeinen Vorschriften.

DRITTER ABSCHNITT

Kehr- und Überprüfungsgebühren

§ 24 Gebührenordnung

- (1) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung) nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks, des Landesfachverbandes der Arbeitnehmer im Schornsteinfegerhandwerk und der für den Bereich des Landes zuständigen Zusammenschlüsse von Hauseigentümern Vorschriften über Gebühren und Auslagen des Bezirksschornsteinfegermeisters für durchgeführte Arbeiten nach § 13 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 9, 10, 11, 12 und Absatz 2 zu erlassen.
- (2) Die Gebühren sind nach dem Arbeitsumfang und den dem Bezirksschornsteinfegermeister entstehenden notwendigen Aufwendungen zu bemessen; bei der Bemessung ist davon auszugehen, dass der Bezirksschornsteinfegermeister den Umsatzsteuerergesetzes versteuert. Bei Bemessung der Gebühren ist auch zu berücksichtigen, dass durch sie die gebührenfreien Tätigkeiten des Bezirksschornsteinfegermeisters abzugelten sind, die nach diesem Gesetz im Interesse des Gebührenschuldners ausgeführt werden.

§ 24
Gebührenord-
nung

Absatz 1 ermächtigt die Landesregierung, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeister zu erlassen.

In Absatz 2 sind die Grundsätze beschrieben, nach denen sich die Gebührenhöhe bestimmt.

Entsprechend der Änderung in § 1 Abs. 2 SchfG soll auch § 24 Abs. 1 an die Namensänderung des Zentralverbandes angepasst werden.

Als Gebührentatbestände sollen neu aufgenommen werden § 13 Abs. 1 Nr. 3 (Mängelmeldungen), die Aufgaben nach § 13 Abs. 1 Nr. 11 (n. F.) sowie die nach § 13 Abs. 2 weiter übertragenen Aufgaben. Die Gebührenpflicht für Mängelmeldungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 ist darin begründet, dass dem Kehrbezirkseinhaber bei der Erstattung von Mängelmeldungen insbesondere im Falle des Wohnungseigentums ein höherer Verwaltungsaufwand entsteht. Eine besondere Mängelgebühr ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn die für eine Mängelmeldung entstandenen Kosten nicht bereits in den, den Gebührenfestsetzungen zugrunde liegenden Arbeitswerten berücksichtigt sind.

Begründung
zu
§ 24

§ 25
Einziehung
der
Gebühren

§ 25 Einziehung der Gebühren

- (1) Der Bezirksschornsteinfegermeister darf für die nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Tätigkeiten nur die in der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung oder nach sonstigem Landesrecht bestimmten Gebühren und seine Auslagen erheben. Eine Erhöhung oder Ermäßigung dieser Gebühren ist nicht zulässig.
- (2) Den Gebühren ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, die nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes auf die Tätigkeit entfällt. Das gilt nicht, wenn die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt.
- (3) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat eine spezifizierte Rechnung auszustellen, in der seine Auslagen und die Vergütung für etwaige Nebenarbeiten getrennt von den Gebühren nach der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung aufzuführen sind.
- (4) Die Gebühr nach der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung ist eine öffentliche Last des Grundstücks und ist vom Grundstückseigentümer oder im Falle von Wohnungseigentum von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zu tragen. Sie verjährt in drei Jahren. Privatrechtliche Verhältnisse zwischen dem Grundstückseigentümer oder Wohnungseigentümer und Dritten sowie zwischen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und dem einzelnen Wohnungseigentümer werden dadurch nicht berührt. Rückständige Gebühren und Auslagen, die trotz Mahnung nicht entrichtet worden sind, werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde auf Antrag des Bezirksschornsteinfegermeisters durch Bescheid festgestellt und nach den für sie geltenden Vorschriften der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben; der Schuldner ist vorher zu hören. Soweit die Kosten der Zwangsvollstreckung aus den eingegangenen Geldern nicht gedeckt werden, sind sie von demjenigen zu tragen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt.
- (5) Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften für die Gebühren nach der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung und für die Auslagen als Gesamtschuldner.

Begründung
zu § 25

Diese Vorschrift regelt die Einziehung der Gebühren. Sie entspricht weitgehend dem geltenden Recht. Neu ist die Regelung in Absatz 1, die wegen der Änderung des Umsatzsteuerrechts erforderlich ist.

Begründung
Änderungsge-
setz

- a) *Der Bezirksschornsteinfegermeister soll verpflichtet werden, über die von ihm ausgeführten Arbeiten eine spezifizierte Rechnung auszustellen. Nachdem die Gebühren in den einzelnen Bundesländern ganz überwiegend nach Arbeitswerten berechnet werden, gebietet es der Verbraucherschutz, dass dem Gebührenschuldner obligatorisch eine nachprüfbare Rechnung ausgestellt wird.*

- b) *In Absatz 4 soll festgelegt werden, dass die Schornsteinfegergebühren in drei Jahren verjähren. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Verjährungsfristen für öffentlich-rechtliche Gebühren, die in den meisten Bundesländern drei Jahre betragen, mit den Verjährungsfristen der Gebühren für die nicht öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Schornsteinfeger übereinstimmen.*

Des Weiteren soll festgelegt werden, dass im Falle von Wohnungseigentum (Gemeinschafts- und Sondereigentum) die Gebühr von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, vertreten durch den Verwalter, zu tragen ist. Nach § 25 Abs. 4 und 5 SchfG knüpft die Gebührenpflicht an das Grundstückseigentum und nicht an das Sondereigentum an. Grundstückseigentümer im Falle des Wohnungseigentums ist somit nicht der einzelne Wohnungseigentümer, sondern die Wohnungseigentümergeinschaft, der ein Grundstück zum gemeinschaftlichen Eigentum gehört. Erbbaurecht und Gebäudeeigentum in den neuen Bundesländern stehen dem Grundstückseigentum gleich. Diese Gebührenregelung steht auch in Einklang mit dem Wohnungseigentumsgesetz. Die Rechtsstellung des Verwalters wird nicht unangemessen beeinträchtigt, da er von den einzelnen Wohnungseigentümern, die in ihren Wohnungen Überwachungspflichtige und gebührenpflichtige Anlagen betreiben, eine Vorauszahlung verlangen kann (so auch u. a. VGH Baden-Württemberg vom 25. 1. 1991 - 14 S 2354/89).

In Absatz 4 bisheriger Satz 2 soll klargestellt werden, dass auch privatrechtliche Verhältnisse zwischen dem Wohnungseigentümer und Dritten sowie zwischen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und den einzelnen Wohnungseigentümer unberührt bleiben.

In dem neuen Satz 4 (bisheriger Satz 3) wird eine gesetzliche Ermächtigung geschaffen für den Erlass behördlicher Gebührenbescheide über rückständige Schornsteinfegergebühren.

VIERTER ABSCHNITT

Aufsicht

§ 26 Aufsichtsbehörde

§ 26
Aufsichts-
behörde

- (1) Der Bezirksschornstiefegermeister untersteht der Aufsicht der zuständigen Verwaltungsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann auch ohne besonderen Anlass eine Überprüfung des Kehrbezirks vornehmen. An dieser Überprüfung hat außer einem Vertreter der Aufsichtsbehörde ein Sachverständiger des Schornstiefegerhandwerks teilzunehmen. Die durch die Überprüfung entstehenden Kosten trägt, wenn bei der Überprüfung wesentliche Mängel festgestellt werden, der Kehrbezirkseinhaber. Die Aufsichtsbehörde kann auch ohne besonderen Anlass die Vorlage der vom Bezirksschornstiefegermeister zu führenden Aufzeichnungen (§ 19) verlangen.

Begründung
zu
§ 26

An dem materiellen Inhalt des Aufsichtsrechts der zuständigen Verwaltungsbehörde über den Bezirksschornstiefegermeister, wie er sich aus dem bisherigen Recht ergibt, soll durch die Vorschrift des § 26 nichts geändert werden.

Die abweichende Formulierung von der Fassung der §§ 40, 41 der Verordnung über das Schornstiefegerwesen bezweckt nur eine Straffung des Wortlauts. Insbesondere ist durch Absatz 2 Satz 4 nicht ausgeschlossen, dass die Aufsichtsbehörde innerhalb bestimmter Zeiträume die Vorlage der Kehrbücher aller Bezirksschornstiefegermeister turnusmäßig verfügt. Eine ausdrückliche Erwähnung dieses Rechts erschien überflüssig.

Begründung
Änderungs-
gesetz

Die bisherige Gesetzesformulierung hat zu Schwierigkeiten in der Praxis geführt, weil die Aufsichtsbehörden nur bei Vorliegen ganz konkreter und zwingender Anhaltspunkte im jeweils konkreten Einzelfall Kehrbezirksüberprüfungen veranlassen und die Kehrbezirktaufzeichnungen zur Einsicht und Überprüfung verlangen konnten. Daher soll künftig ermöglicht werden, dass eine Kehrbezirksüberprüfung auch ohne besonderen Anlass vorgenommen werden kann und die Aufzeichnungen auch ohne besonderen Anlass auf Verlangen vorgelegt werden müssen.

Diese Neuregelung soll ermöglichen, dass die Aufsichtsbehörden zumindest stichprobenweise Überprüfungen vornehmen können im Rahmen der allgemeinen Aufsichtsbefugnisse, die es jedoch nicht zulassen, jederzeit und willkürlich eine Überprüfung anzuordnen. Für eine Überprüfung ist das Vorliegen besonderer konkreter Anhaltspunkte jedoch nicht mehr erforderlich.

§ 27 Aufsichtsmaßnahmen

- (1) Der Bezirksschornsteinfegermeister kann durch die zuständige Behörde zu den ihm nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten und Aufgaben durch Aufsichtsmaßnahmen angehalten werden. Aufsichtsmaßnahmen sind:

1. Verweis;
2. Warnungsgeld bis zu fünftausend Euro;

Die Aufsichtsmaßnahmen können nur einzeln verhängt werden.

- (2) Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder eine Geldbuße verhängt worden, darf wegen desselben Sachverhalts ein Verweis nicht ausgesprochen werden; Warnungsgeld darf nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Bezirksschornsteinfegermeister zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.
- (3) Ist ein Verfahren gegen den Bezirksschornsteinfegermeister eingeleitet worden, das zu einer Strafe oder Geldbuße führen kann, ist bis zur Beendigung dieses Verfahrens von einer Aufsichtsmaßnahme nach Absatz 1 abzusehen.
- (4) Die Verhängung einer Aufsichtsmaßnahme ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem zu beanstandenden Verhalten drei Jahre vergangen sind. Ist vor Ablauf dieser Frist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, ist die Frist für die Dauer dieses Strafverfahrens gehemmt.

Die gegenüber einem Bezirksschornsteinfegermeister möglichen Aufsichtsmaßnahmen - im bisherigen Recht als Ordnungsmaßnahmen bezeichnet - sind gestraft worden; dabei wurde auch ihr Verhältnis zu Strafen und Geldbußen entsprechend den Grundsätzen des Disziplinarrechts der Beamten geklärt. An die Stelle des Begriffs „Ordnungsgeld“ ist die Bezeichnung „Warnungsgeld“ getreten, um den Charakter dieser Maßnahmen deutlich zu machen und eine Verwechslung mit einer Geldbuße nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz zu vermeiden, aus gleichen Gründen wurde der Begriff „Ordnungsmaßnahmen“ durch die Bezeichnung „Aufsichtsmaßnahmen“ ersetzt.

- a) *Die Höhe des Warnungsgeldes (früher Geldstrafe bzw. Ordnungsgeld) ist seit Jahrzehnten auf 1000,- DM begrenzt und reicht seit langem nicht mehr aus, um die auftretenden Verfehlungen im Schornsteinfegerhandwerk angemessen zu ahnden. Insbesondere ist es bei der derzeit geringen Höhe des Warnungsgeldes nicht möglich, das Warnungsgeld entsprechend der Schwere der Verfehlung und des Verschuldens und eines evtl. aus der Pflichtverletzung gezogenen Gewinns zu bemessen.*

Daher soll das Warnungsgeld auf bis zu 10.000,- DM angehoben werden.

Die Aufsichtsmaßnahme der Versetzung in einen anderen Kehrbezirk hat sich in der Praxis nicht bewährt und ist entbehrlich. Sie wurde in den meisten Ländern nicht angewandt.

§ 27
Aufsichtsmaßnahmen

Begründung
zu
§ 27

Begründung
Änderungs-
gesetz

Sie war als scharfe Aufsichtsmaßnahme gedacht und musste daher für den Betroffenen mit erheblichen Nachteilen verbunden sein, z. B. Verwaltung eines besonders schwierig zu bearbeitenden Bezirks. Die Bildung von sog. Strafbezirken ist jedoch nicht zulässig. So war es bisher in der Praxis äußerst schwierig, in angemessener Zeit einen für eine Maßregelung geeigneten und auch zur Wiederbesetzung anstehenden Kehrbezirk ausfindig zu machen. Die Schaffung einer neuen, einfacher zu vollziehenden Aufsichtsmaßnahme ist nicht erforderlich. Die Aufsichtsmittel des Verweises und das bis zu 10 000,- DM erhöhte Warnungsgeld reichen aus. In Fällen besonders schwerer Pflichtverletzungen kann die Bestellung nach §11 Abs. 2 SchfG widerrufen werden.

- b) *Nachdem die Aufsichtsmaßnahme „Versetzung in einen anderen Kehrbezirk“ gestrichen wird, ist auch § 27 Abs. 2 an diese Änderung anzupassen.*

§ 28 Einstweilige Untersagung der Berufsausübung

§ 28
Einstweilige
Untersagung
der
Berufsausübung

Schwebt gegen einen Bezirksschornsteinfegermeister ein Widerrufsverfahren oder ein Strafverfahren wegen einer Tat, die den Widerruf der Bestellung rechtfertigen würde, so kann die zuständige Verwaltungsbehörde ihm die Ausübung seiner Befugnisse als Bezirksschornsteinfegermeister bis zur Entscheidung des Verfahrens untersagen. Der Vorstand der Schornsteinfegerinnung ist zu hören. Wird dem Bezirksschornsteinfegermeister die Ausübung seiner Befugnisse untersagt, so ist von der zuständigen Verwaltungsbehörde ein Stellvertreter zu bestellen. § 20 gilt entsprechend.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die einstweilige Berufsuntersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung
zu § 28

Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht; sie ergänzt die Vorschrift des § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Begründung
Änderungs-
gesetz

Entsprechend der Änderung des § 11 Abs. 4 SchfG (vgl. Nr. 5 Buchstabe b) soll zur Gewährleistung einer lückenlosen Feuersicherheit auch die Präventivmaßnahme der einstweiligen Berufsuntersagung nach § 28 SchfG sofort vollziehbar sein. Rechtsmittel gegen diese Maßnahme sollen kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. TEIL

Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk

Erster Abschnitt

Versorgungsansprüche

§ 29 Ruhegeld

§ 29
Ruhegeld

- (1) Ein ehemaliger Bezirksschornsteinfegermeister, dessen Bestellung wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Versetzung in den Ruhestand erloschen ist, erhält ein Ruhegeld. Ruhegeld erhält bei Vollendung des 65. Lebensjahres auch ein ehemaliger Bezirksschornsteinfegermeister, dessen Bestellung wegen Rücknahme, Widerruf oder Aufhebung erloschen ist, wenn er mindestens fünf Jahre als Mitglied der Versorgungsanstalt (§ 34) Beiträge entrichtet hat.
- (2) Der Anspruch auf Ruhegeld entsteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 mit Ablauf des Tages, an dem die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister erloschen ist, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit Ablauf des Tages, an dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Der Anspruch auf Ruhegeld erlischt mit Ablauf des Vierteljahres, in dem der Anspruchsberechtigte stirbt. Wird der Anspruchsberechtigte als Bezirksschornsteinfegermeister wiederbestellt, so erlischt der Anspruch auf Ruhegeld mit dem Tage der Bestellung.
- (3) Für die Bemessung des Ruhegeldes ist die Dauer der Mitgliedschaft als Bezirksschornsteinfegermeister bei der Versorgungsanstalt maßgebend. Weist ein Mitglied nach, dass es aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, zu einem späteren Zeitpunkt als 12 Jahre nach dem Datum seines Rangstichtages als Bezirksschornsteinfegermeister bestellt worden ist, so ist ihm die 12 Jahre übersteigende Zeit der unverschuldeten Verspätung auf die Dauer seiner Mitgliedschaft anzurechnen. Ein Anspruchsberechtigter, dessen Bestellung wegen Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 55. Lebensjahres erloschen ist, ist so zu stellen, als ob der Versorgungsfall erst im Zeitpunkt der Vollendung seines 55. Lebensjahres eingetreten wäre, dabei ist mindestens eine Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt von zehn Jahren zugrunde zu legen.
- (4) Der Jahresbetrag des Ruhegeldes nach § 29 Abs. 1 Satz 1 beläuft sich für jedes begonnene Jahr während der ersten 20 Jahre der Mitgliedschaft auf dreieinhalb vom Hundert, danach bis zur Erreichung des Jahreshöchstbeitrages (§ 30) für jedes weitere begonnene Jahr der Mitgliedschaft auf drei vom Hundert des Jahreshöchstbetrages. Der Jahresbetrag des Ruhegeldes nach § 29 Abs. 1 Satz 2 beträgt für jedes Jahr der Mitgliedschaft eineinhalb vom Hundert des Jahreshöchstbetrages.

- (5) Das Ruhegeld ist um die Zahlbeträge der Versichertenrente zu kürzen, die dem Anspruchsberechtigten auf Grund einer Pflichtversicherung in den sozialen Rentenversicherungen zustehen; Rentenerhöhungen und Rentenminderungen aufgrund des § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Einkommensanrechnung auf Erziehungsrenten sowie das Rentensplitting unter Ehegatten nach dem 6. Buch Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt. Hat der Bezirksschornsteinfegermeister während der Zeit seiner Bestellung Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht gezahlt, ist das Ruhegeld ferner um den Zahlbetrag einer Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen, der sich ergibt, wenn die nach Satz 3 zu ermittelnden Entgeltpunkte für jeden Kalendermonat, in dem der Bezirksschornsteinfegermeister während der Zeit seiner Bestellung zur gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtbeiträge nicht gezahlt hat, mit dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt werden. Die Entgeltpunkte werden ermittelt, indem die für Bezirksschornsteinfegermeister in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebende jährliche Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt (Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch) für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird. Satz 1 gilt entsprechend für die Verletztenrente auf Grund eines Arbeitsunfalls im Sinne der sozialen Unfallversicherung, der zur Versetzung in den Ruhestand geführt hat. Eine Kürzung hat insoweit zu unterbleiben, als eineinhalb vom Hundert des Jahreshöchstbetrages (§ 30) für jedes Jahr der Mitgliedschaft als Bezirksschornsteinfegermeister, höchstens jedoch für 30 Jahre, unterschritten wird und insoweit es sich um Kinderzulagen oder Kinderzuschüsse handelt. Wird die Rente aus den sozialen Rentenversicherungen neu berechnet, so hat die Versorgungsanstalt das Ruhegeld neu festzustellen, es sei denn, die Neuberechnung beruht auf den Vorschriften des sechsten Buches Sozialgesetzbuch über das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen.
- (6) Unbeschadet der Vorschriften der Absätze 3 und 4 ist einem Anspruchsberechtigten, der wegen Berufsunfalls oder einer berufsbedingten Erkrankung in den Ruhestand versetzt worden ist, ein Ruhegeld von mindestens 85 vom Hundert des Jahreshöchstbeitrages (§ 30) abzüglich der nach Absatz 5 vorzunehmenden Kürzungen zu zahlen.
- (7) Bei bereits festgestellten Ruhegeldansprüchen sind Veränderungen des Jahreshöchstbetrages oder der Versicherten- und Verletztenrenten aus der gesetzlichen Sozialversicherung, jeweils zu dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, in dem sie wirksam werden; Veränderungen des Jahreshöchstbetrages, die nach dem 1. Januar 1977 bis zum 30. Juni 1977 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 1977 berücksichtigt.

§ 30 Jahreshöchstbetrag des Ruhegeldes

Der Jahreshöchstbetrag des Ruhegeldes beträgt zweiundsiebzig vom Hundert des jeweiligen jährlichen Bruttoarbeitseinkommens eines verheirateten, kinderlosen Angestellten des Bundes in der höchsten Lebensaltersstufe der Vergütungsgruppe V c des Bundes-Angestelltentarifvertrages ohne Berücksichtigung vermögenswirksamer Leistungen und solcher Einkommensbestandteile, die nicht grundsätzlich allen Angestellten dieser Vergütungsgruppe zufließen.

§ 30
Jahreshöchst-
betrag des
Ruhegeldes

§ 31 Witwengeld und Witwergeld

§ 31
Witwengeld und
Witwergeld

- (1) Die Witwe eines Bezirksschornsteinfegermeisters, eines Anspruchsberechtigten nach § 29 Abs. 1 oder eines Anwartschaftsberechtigten nach § 29 Abs. 1 Satz 2 erhält Witwengeld. Das Witwengeld beträgt für die Witwe eines Bezirksschornsteinfegermeisters oder eines Anspruchsberechtigten nach § 29 Abs. 1 Satz 1 55 vom Hundert des Jahresbetrages nach § 29 Abs. 4 und 6, den der Verstorbene am Todestage erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er anspruchsberechtigt gewesen wäre. Für die Witwe eines Anspruchsberechtigten oder Anwartschaftsberechtigten nach § 29 Abs. 1 Satz 2 beträgt das Witwengeld 55 vom Hundert des Jahresbetrages nach § 29 Abs. 4 Satz 2, das der Verstorbene erhalten hat oder bei Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten hätte. Das Witwengeld ist um die Zahlbeträge der Witwenrente zu kürzen, die die Witwe auf Grund einer Pflichtversicherung des Verstorbenen in den sozialen Rentenversicherungen erhält; Rentenerhöhungen und Rentenminderungen auf Grund des § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches, das Rentensplitting unter Ehegatten, die Minderung der Witwenrente wegen der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes, Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie der Zuschlag bei Witwenrenten und Witwerrenten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt. § 29 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Satz 4 gilt entsprechend für die Witwenrente auf Grund eines Arbeitsunfalls im Sinne der sozialen Unfallversicherung, der zum Erlöschen der Bestellung des Verstorbenen geführt hat. Eine Kürzung hat insoweit zu unterbleiben, als 0,855 vom Hundert des Jahreshöchstbetrages (§ 30) für jedes Jahr der Mitgliedschaft des Verstorbenen als Bezirksschornsteinfegermeister bei der Versorgungsanstalt, höchstens für 30 Jahre, unterschritten wird. Wird die Witwenrente aus den sozialen Rentenversicherungen wegen der Erfüllung oder des Wegfalls der Voraussetzungen für eine große Witwenrente oder der Aufteilung der Witwenrente auf mehrere Berechtigte neu berechnet, so hat die Versorgungsanstalt das Witwengeld neu festzustellen.
- (2) § 29 Abs. 7 gilt für das Witwengeld entsprechend.
- (3) Der Anspruch auf Witwengeld entsteht,
1. für die Witwe eines Bezirksschornsteinfegermeisters nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 21 Abs. 1;
 2. für die Witwe eines Anwartschaftsberechtigten nach § 29 Abs. 1 Satz 2 mit Ablauf des Todestages des Anwartschaftsberechtigten;
 3. für die Witwe eines Anspruchsberechtigten nach § 29 Abs. 1 mit dem auf seinen Tod folgenden Vierteljahresersten. Der Anspruch auf Witwengeld endet mit dem Tage der Wiederverheiratung der Witwe oder mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Witwe stirbt.
- (4) § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 3, §§ 21, 22 Abs. 1, § 25 Abs. 1, 2 und 4, § 61 Abs. 3, sowie § 69e Abs. 5 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.
- (5) Witwer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen erhalten entsprechend den Abs. 1 bis 4 Witwergeld.

§ 32 Waisengeld

- (1) Die Kinder eines verstorbenen Bezirksschornsteinfegermeisters, Anspruchsberechtigten nach § 29 Abs. 1 oder Anwartschaftsberechtigten nach § 29 Abs. 1 Satz 2 erhalten Waisengeld. Ein Anspruch auf Waisengeld besteht nicht, wenn die Waise erst nach Erreichung der Altersgrenze als Kind angenommen worden ist.
- (2) Das Waisengeld beträgt für Kinder eines verstorbenen Bezirksschornsteinfegermeisters oder Anspruchsberechtigten nach § 29 Abs. 1 Satz 1 bei Halbweisen 20 vom Hundert und bei Vollweisen 40 vom Hundert des Jahresbetrages nach § 29 Abs. 4 und 6, den der Verstorbene am Todestag erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er anspruchsberechtigt gewesen wäre. Für die Kinder eines verstorbenen Anspruchsberechtigten oder Anwartschaftsberechtigten nach § 29 Abs. 1 Satz 2 beträgt das Waisengeld bei Halbweisen 20 vom Hundert und bei Vollweisen 40 vom Hundert des Jahresbetrages nach § 29 Abs. 4 Satz 2, den der Verstorbene erhalten hat oder bei Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten hätte. Das Waisengeld ist um die Zahlbeträge der Waisenrente zu kürzen, die die Waise auf Grund einer Pflichtversicherung des Verstorbenen in den sozialen Rentenversicherungen erhält; Rentenerhöhungen und Rentenminderungen auf Grund des § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches, das Rentensplitting unter Ehegatten sowie Minderungen der Waisenrente wegen Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes bleiben unberücksichtigt. § 29 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Satz 3 gilt entsprechend für die Waisenrente aufgrund eines Arbeitsunfalls im Sinne der sozialen Unfallversicherung, der zum Erlöschen der Bestellung des Verstorbenen geführt hat. Eine Kürzung hat insoweit zu unterbleiben, als für die Halbweisen 0,3 vom Hundert und für die Vollweisen 0,6 vom Hundert des Jahreshöchstbetrages (§ 30) für jedes Jahr der Mitgliedschaft des Verstorbenen als Bezirksschornsteinfegermeister bei der Versorgungsanstalt, höchstens für 30 Jahre, unterschritten wird.
- (3) Für die Entstehung des Anspruchs auf Waisengeld gilt § 31 Abs. 3 Satz 1 entsprechend. Der Anspruch auf Waisengeld erlischt mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet oder stirbt. § 25 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 48 Abs. 4 und 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch finden entsprechende Anwendung. Das Waisengeld entfällt, wenn aus der gesetzlichen Rentenversicherung Waisenrente nicht gewährt wird.
- (4) § 29 Abs. 7 gilt für das Waisengeld entsprechend.

Die Vorschriften regeln entsprechend den oben dargestellten Grundsätzen die Zusatzversorgung im Schornstiefegerhandwerk. Diese Regelung wird noch ergänzt durch die Vorschriften des Handwerkerversicherungsgesetzes (vgl. die Begründung zu § 58).

In § 29 Abs. 1 ist der Kreis der Personen beschrieben, die Anspruch auf ein Ruhegeld gegenüber der Versorgungsanstalt deutscher Bezirksschornstiefegermeister haben.

Absatz 2 dieser Vorschrift regelt das Entstehen und Erlöschen dieses Anspruches.

In § 29 Abs. 3 ist festgelegt, dass für die Bemessung des Ruhegeldes die Dauer der Mitgliedschaft als Bezirksschornstiefegermeister bei der Versorgungsanstalt maßgebend ist. Durch die in Satz 2 dieser Vorschrift getroffene Sonderregelung soll vermieden werden, dass jemand wegen einer verspäteten Bestellung, die er nicht zu vertreten hat, bei seiner Versorgung benachteiligt wird.

Wie bereits oben dargelegt worden ist, wird die Versorgung im Schornstiefegerhandwerk von den Leistungen der Versorgungsanstalt und denen der Sozialversicherung getragen. In Absatz 5 ist von diesem Grundsatz ausgehend die Kürzung des von der Versorgungsanstalt zu zahlenden Ruhegeldes um die Leistungen aus der Sozialversicherung bestimmt. Auf jeden Fall hat aber die Versorgungsanstalt einen bestimmten Prozentsatz pro Jahr der Mitgliedschaft als Ausgleich für die Beitragszahlungen zu gewähren.

Die Vorschrift des § 29 Abs. 6 trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich bei dem Schornstiefegerhandwerk um einen Gefahren geneigten Beruf handelt, der eine besondere Sicherung der wegen Berufsunfalls oder einer berufsbedingten Erkrankung in den Ruhestand versetzten Personen erfordert.

Veränderungen der Gehälter nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag, der für die Berechnung der Leistungen durch die Versorgungsanstalt maßgebend ist (vgl. § 30) und der Renten aus der Sozialversicherung, die nach § 29 Abs. 5 ebenfalls die Leistungen der Versorgungsanstalt beeinflussen, werden im Allgemeinen zu verschiedenen Zeitpunkten vorgenommen. Um eine häufige Neuberechnung zu vermeiden, bestimmt § 29 Abs. 7, dass eine Neuberechnung jeweils zum 1. Januar vorgenommen werden soll.

Nach den gleichen Regeln, wie sie für das Ruhegeld Anwendung finden, werden auch Witwen- und Waisengeld berechnet. Die §§ 31 und 32 enthalten die entsprechenden Vorschriften.

Begründung
zu den
§§
29, 30, 31
und 32

Begründung
Änderungsge-
setz

In der Pflichtversicherung nach dem Handwerkerversicherungsgesetz kommt es immer wieder auf Grund von Fehlern in der Sachbearbeitung oder von Nachlässigkeiten der Versicherten zu nachträglich nicht mehr korrigierbaren Fehlzeiten und dadurch bedingten Rentenminderungen. Häufig unterliegen Bezirksschornsteinfegermeister deswegen nicht der Versicherungspflicht, weil sie fälschlicherweise nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind oder trotz Rolleneintragung irrtümlich nicht pflichtversichert wurden bzw. werden. Damit diese Rentenausfälle nicht durch höhere Leistungen der Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk ausgeglichen werden müssen, sollen in Absatz 5 die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt werden. Eine fiktiv auf der Beitragsbemessungsgrundlage für Bezirksschornsteinfegermeister und aufgrund der in der gesetzlichen Rentenversicherung fehlenden Kalendermonate der Beitragszahlung berechnete Rente soll angerechnet werden.

Damit können - ohne Rücksicht auf die Ursache der unterbliebenen Pflichtversicherung - alle fehlenden Zeiten als Pflichtversicherungszeiten gewertet und entsprechend angerechnet werden.

- a) *Folgeänderung zur Änderung des § 29 SchfG.*
 - b) *Als Folge zur Änderung des § 21 Abs. 1 SchfG soll §31 Abs. 3 Nr. 1 umformuliert werden. Der Anspruch auf Witwengeld entsteht nach Ablauf der in Anspruch genommenen Nutzungszeit oder am Tage des Wirksamwerdens der Ausschlagung der Nutzungszeit. Gleiches gilt für die Zahlung des Waisengeldes nach § 32 Abs. 3 SchfG.*
 - c) *Durch die Verweisung auf § 22 Abs. 1 und § 25 Abs. 1, 2 und 4 BeamtVG wird bewirkt, dass im Rahmen der Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk Unterhaltsbeiträge an geschiedene Ehegatten nicht zu zahlen sind. Eine solche Leistung wird nicht für erforderlich gehalten.*
-
- a) *Folgeänderung zur Änderung des § 29 SchfG.*
 - b) *Die Änderung gleicht die Zahlung des Waisengeldes über das 18. Lebensjahr hinaus an die Regelung der gesetzlichen Rentenversicherung an. Diese Änderung bewirkt, dass wie in der gesetzlichen Rentenversicherung Waisengeld längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt wird und Betreuungs- bzw. Erziehungszeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz nicht zur Schul- und Berufsausbildung gehören.*

§ 33 Ruhen der Versorgungsleistungen, Vorleistung der Versorgungsanstalt

- (1) Der Anspruch auf Ruhe-, Witwen-, Witwer- und Waisengeld wird festgestellt, sobald über den Anspruch auf Rente aus den sozialen Renten- oder Unfallversicherungen durch die zuständigen Träger entschieden worden ist.
- (2) Bis zur Feststellung der Renten aus den sozialen Renten- oder Unfallversicherungen zahlt die Versorgungsanstalt nach näherer Bestimmung der Satzung angemessene Vorschüsse.
- (3) Muss wegen einer Neuberechnung der Renten aus den sozialen Renten- oder Unfallversicherungen der Anspruch auf Ruhe-, Witwen-, Witwer- oder Waisengeld durch die Versorgungsanstalt neu festgestellt werden, kann diese durch schriftliche Anzeige an den Träger der sozialen Renten- oder Unfallversicherung den Anspruch auf Rente in Höhe des zuviel gezahlten Betrages auf sich überleiten. Die Anzeige darf nur erfolgen, wenn die Versorgungsanstalt an der Überzahlung kein Verschulden trifft. Der Rechtsübergang beschränkt sich auf den Anspruch, der dem Berechtigten für die Zeit zusteht, für die die Überzahlung erfolgte.

Das von der Versorgungsanstalt zu gewährende Ruhe-, Witwen- und Waisengeld soll erst festgestellt werden, wenn über die Rente aus den sozialen Renten- oder Unfallversicherungen entschieden worden ist (Absatz 1). Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Versorgungsanstalt nach Absatz 2 angemessene Vorschüsse zahlen. Absatz 3 regelt unter bestimmten Voraussetzungen den Übergang eines Anspruchs des Rentenberechtigten gegen den Träger der sozialen Renten- oder Unfallversicherung im Falle einer Überzahlung durch die Versorgungsanstalt.

§ 33
Ruhen der
Versorgungslei-
stungen,
Vorleistungen
der
Versorgungsan-
stalt

Begründung
zu
§ 33

ZWEITER ABSCHNITT

Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister

§ 34 Träger der Zusatzversorgung

- (1) Träger der Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk ist die Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister (Versorgungsanstalt); sie hat ihren Sitz in München.
- (2) Die Versorgungsanstalt ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 34
Träger der
Zusatzversiche-
rung

Begründung
zu
§ 34

Träger der Versorgung soll eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts sein.

Wie in § 56 Abs. 1 festgestellt wird, ist die Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister (§ 34) identisch mit der bisherigen Versorgungsanstalt. Diese rechtliche Identität macht eine Abwicklung und Vermögensübertragung überflüssig.

§ 35
Mitgliedschaft

§ 35 Mitgliedschaft

Mitglied der Versorgungsanstalt ist jeder Bezirksschornsteinfegermeister und jeder Anspruchsberechtigte nach § 29 Abs. 1.

Begründung
zu
§ 35

Auf Grund dieser Vorschrift ergibt sich eine automatische Mitgliedschaft jedes Bezirksschornsteinfegermeisters bei der Versorgungsanstalt vom Zeitpunkt seiner Bestellung an. Diese Regelung ersetzt die vom Bundesverwaltungsgericht als verfassungswidrig bezeichnete Konstruktion in der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen, nach der ein Bezirksschornsteinfegermeister verpflichtet war, innerhalb einer bestimmten Frist die Mitgliedschaft bei der Versorgungseinrichtung zu erwerben, und aus dem Beruf ausgeschlossen werden musste, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkam.

§ 36
Organe

§ 36 Organe

Die Organe der Versorgungsanstalt sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung.

§ 37
Vertreterver-
sammlung

§ 37 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus dreissig gewählten Mitgliedern, darunter einem Vertreter der Mitglieder, die Anspruchsberechtigte nach § 29 Abs. 1 sind. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu wählen, die bei Verhinderung oder Ausscheiden des Mitgliedes eintreten.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar für die Vertreterversammlung sind die Mitglieder der Versorgungsanstalt. Die Amtsdauer und das Verfahren der Wahl sind in der Satzung der Versorgungsanstalt mit der Maßgabe zu bestimmen, dass die Wahlen in der Gruppe der Bezirksschornsteinfegermeister und die Wahlen in der Gruppe der Anspruchsberechtigten nach § 29 Abs. 1 getrennt voneinander durchzuführen sind.

(3) Die Vertreterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Versorgungsanstalt, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand oder der Geschäftsführung übertragen sind. Der Beschlussfassung der Vertreterversammlung bleibt vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. der Erlass der Satzung (§ 39) und ihre Änderungen,
3. die Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Festsetzung der Höhe der Beiträge,
5. die Entscheidung über die Zuführung von Mitteln an den Härtefonds,
6. die Festsetzung der den Mitgliedern der Vertreterversammlung und dem Vorstand zu gewährenden Entschädigung.

(4) Die nach Absatz 3 Nr. 2 und 4 bis 6 gefassten Beschlüsse bedürfen für ihre Rechtsgültigkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 42). Die Entscheidung über die Genehmigung eines Beschlusses nach Absatz 3 Nr. 2 und 4 ist im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, nach Absatz 3 Nr. 4 darüber hinaus im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, zu treffen.

(5) Die in Absatz 3 Nr. 2, 4 und 6 genannten Angelegenheiten können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(6) Beschlüsse nach Absatz 3 Nr. 4 sind mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde bekannt zu machen.

Die Vorschrift regelt die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister in Anlehnung an vergleichbare Einrichtungen der sozialen Sicherung.

Begründung
Änderungs-
gesetz

§ 38 Vorstand und Geschäftsführung

(1) Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

§ 38
Vorstand und
Geschäftsfüh-
rung

(2) Die Geschäftsführung obliegt der Bayerischen Versorgungskammer.

Folgeänderungen zur Änderung des § 37 SchfG. Die Zahl der Vorstandsmitglieder der Versorgungsanstalt wird in Anlehnung an vergleichbare Einrichtungen der sozialen Sicherung verkleinert.

Begründung
Änderungs-
gesetz

Begründung
zu den
§§
36, 37 und 38

Diese Vorschriften enthalten Regeln über die Organe der Versorgungsanstalt sowie über ihre Rechte und Pflichten. Dabei ist an der auch vom Bundesverwaltungsgericht in der zitierten Entscheidung vom 27. Juni 1967 rechtlich gebilligten und in der Praxis bewährten Verwaltung der Versorgungseinrichtung im Schornsteinlegerhandwerk durch die Bayerische Versicherungskammer festgehalten.

§ 39
Satzung

§ 39 Satzung

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung. Versagt die Aufsichtsbehörde die Genehmigung der Satzung, so hat die Vertreterversammlung in der von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist eine neue Satzung zu beschließen. Kommt kein Beschluss zustande oder wird auch die neue Satzung nicht genehmigt, so kann die Aufsichtsbehörde die Satzung erlassen und auf Kosten der Versorgungsanstalt durchführen.
- (2) Die Satzung muss Bestimmungen enthalten über
 1. die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung und ihrer Stellvertreter, die Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung und die Art der Beschlussfassung in ihr sowie die Reihenfolge des Eintritts der Stellvertreter im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens der Mitglieder,
 2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter, die Rechte und Pflichten des Vorstandes und die Art der Beschlussfassung in ihm,
 3. die Einberufung der Vertreterversammlung und des Vorstandes,
 4. die Vertretung der Versorgungsanstalt,
 5. die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung,
 6. die Entrichtung und Fälligkeit der Beiträge sowie Beginn und Ende der Beitragspflicht,
 7. das Ruhen der Versorgungsleistungen,
 8. die Vorleistung durch die Versorgungsanstalt nach § 33 Abs. 2,
 9. die Höhe der Verzugs- und Stundungszinsen,
 10. die Fälligkeit der Versorgungsleistung,
 11. die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung,
 12. die Änderung der Satzung,
 13. die Art der Bekanntmachung der Versorgungsanstalt.
- (3) Die Satzung und ihre Änderungen sind mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Satzungsänderungen haben, sofern nichts anderes bestimmt wird, auch Wirkung für bestehende Anwartschaften und laufende Versorgungsbezüge. Die Satzung und ihre Änderungen treten, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit für den Beschluss der Satzung und die inso- weit bestehenden Aufgaben der Aufsichtsbehörde. Absatz 2 nennt die Gegen- stände, die in der Satzung geregelt werden müssen. Durch diese Vorschrift wird nicht ausgeschlossen, dass zusätzlich noch weitere Bestimmungen in die Sat- zung aufgenommen werden. Absatz 3 ordnet die Veröffentlichung der Satzung an und stellt klar, dass Satzungsänderungen auch für bestehende Anwart- schaftsrechte auf Versorgung und laufende Versorgungsbezüge gelten.

Begründung
zu
§ 39

§ 40 Geschäftsjahr, Rechnungs- und Kassenbücher

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungsbücher und die Kassenbücher sind jährlich abzuschließen. Die Jahresrechnung ist vom Vorstand zu prüfen und von der Vertreterver- sammlung abzunehmen.

§ 40
Geschäftsjahr,
Rechnungs- und
Kassenbücher

Diese Vorschrift enthält die üblichen Anforderungen, um die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung der Versorgungsanstalt zu gewährleisten.

Begründung
zu
§ 40

§ 41 Härtefonds

- (1) Die Versorgungsanstalt bildet einen Härtefonds. Die Vertreterversamm- lung beschließt, welche Mittel jährlich dem Härtefonds zugeführt werden.
- (2) Der Vorstand beschließt, in welchen Fällen zur Vermeidung von unbilligen Härten einem ehemaligen Bezirksschornsteinfegermeister oder seinen Hinterbliebenen Unterstützung gewährt wird.

§ 41
Härtefonds

Durch die Einrichtung eines Härtefonds sollen Mittel bereitgestellt werden, um in Fällen, in denen die in diesem Gesetz enthaltenen Regeln über die Versorgung zu unbilligen Härten führen, ehemaligen Bezirksschornsteinfegermeistern und ihren Hinterbliebenen helfen zu können. Auch bisher hat die Versorgungsanstalt einen solchen Härtefonds eingerichtet.

Begründung
zu
§ 41

§ 42 Aufsicht

- (1) Die Aufsicht über die Versorgungsanstalt führt das Bundesministerium der Finanzen.
- (2) Der Aufsichtsbehörde ist jährlich ein Geschäftsbericht vorzulegen, der die Jahresrechnung sowie eine Darstellung über die Entwicklung der Versor- gungsanstalt im abgelaufenen Geschäftsjahr enthalten muss.
- (3) Spätestens alle drei Jahre hat die Geschäftsführung eine versicherungs- technische Bilanz für die Versorgungsanstalt aufzustellen und der Aufsichts- behörde vorzulegen.

§ 42
Aufsicht

- (4) Die Aufsichtsbehörde kann die Versorgungsanstalt anweisen, solche Maßnahmen zu treffen, die für die Durchführung der Aufgaben der Versorgungsanstalt dringend geboten sind. Kommt die Versorgungsanstalt nicht innerhalb einer gesetzten Frist diesen Weisungen nach, so kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen und dabei auch die Satzung der Versorgungsanstalt ändern.
- (5) Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe teilzunehmen; sie sind jederzeit zu hören.
- (6) Die Aufsichtsbehörde erlässt Richtlinien über die Anlage des Vermögens der Versorgungsanstalt.

Begründung
zu
§ 42

Diese Vorschrift regelt die zum Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts notwendigerweise gehörende Aufsicht. Die Rechte der Aufsichtsbehörde sind - über eine reine Rechtsaufsicht hinausgehend - so gestaltet, dass eine wirkungsvolle Kontrolle über die Tätigkeit der Versorgungsanstalt und insbesondere über ihre Vermögenslage geführt werden kann. Eine derartige Kontrolle ist notwendige Folge der der Versorgungsanstalt zu übertragenden Aufgaben.

Zur Feststellung der künftigen Verpflichtungen ist vorgesehen, dass im Abstand von drei Jahren eine versicherungstechnische Bilanz der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist. Auf Grund der vorgeschriebenen jährlichen Rechnungslegung ist von der Aufsichtsbehörde zu überwachen, inwieweit die Annahmen der versicherungstechnischen Bilanz mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen. Wegen der Bedeutung der Vermögensanlagepolitik für die Leistungsfähigkeit der Anstalt erhält die Aufsichtsbehörde die Befugnis, Richtlinien über die Anlage der Vermögenswerte zu erlassen.

DRITTER ABSCHNITT

Aufbringung der Mittel

§ 43 Beiträge

- (1) Die Mittel zur Durchführung der Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk werden, soweit sie nicht aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen der Versorgungsanstalt gedeckt sind, durch Beiträge aufgebracht.
- (2) Beitragspflichtig sind jeder Bezirksschornsteinfegermeister und die nach § 21 Abs. 1 nutzungsberechtigten Personen. Die Beitragspflicht entsteht bei Bezirksschornsteinfegermeistern im Zeitpunkt der Bestellung, bei den nach § 21 Abs. 1 nutzungsberechtigten Personen im Zeitpunkt des Todes des Kehrbezirkseinhabers.
- (3) Die Beiträge sind an die Versorgungsanstalt zu entrichten. In der Satzung kann bestimmt werden, dass die Beiträge bis zu drei Monaten im Voraus zu zahlen sind.

§ 43
Beiträge

Diese Vorschrift bestimmt, dass die Mittel zur Durchführung der Zusatzversorgung im Grundsatz durch Beiträge aufzubringen sind. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Finanzbedarf und wird nach § 37 Abs. 3 Nr. 4 von der Vertreterversammlung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 37 Abs. 4) beschlossen. Einer vorausschauenden und vorsichtigen Geschäftspolitik dürfte es entsprechen, die Höhe der Beiträge so zu gestalten, dass aus ihnen nicht nur die laufenden Verpflichtungen abgedeckt werden, sondern, dass auch in einem angemessenen Rahmen eine Ansammlung von Kapital zur Vermeidung erheblicher Beitragsschwankungen wegen vorübergehender Mehrbelastung möglich ist.

Begründung
zu
§ 43

VIERTER ABSCHNITT

Sonstige Vorschriften

§ 44 Wegfall der Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand

- (1) Wird ein Anspruchsberechtigter wieder berufsfähig, so hat er sich innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Berufsfähigkeit in die Bewerberliste eintragen zu lassen.
- (2) Ein Anspruchsberechtigter, dessen Bestellung wegen Versetzung in den Ruhestand erloschen ist, ist nach Aufforderung durch die Versorgungsanstalt verpflichtet, ein amtsärztliches Gutachten über seinen Gesundheitszustand vorzulegen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind.
- (3) Kommt ein Anspruchsberechtigter den Verpflichtungen nach Absatz 1 oder 2 nicht fristgerecht nach, so ruht der Anspruch auf Ruhesgeld.

§ 44
Wegfall der
Voraussetzungen für die
Versetzung in
den
Ruhestand

§ 45 Mitteilungspflicht

- (1) Die Mitglieder der Versorgungsanstalt und die nach §§ 31 und 32 Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Versorgungsanstalt auf ihr Verlangen unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Feststellung ihrer Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und der Zusatzversorgung erheblich sind. Der Eintritt des Versorgungsfalles ist von einem Anspruchsberechtigten der Versorgungsanstalt unverzüglich anzuzeigen. Die Satzung kann bestimmen, dass eine Verletzung dieser Pflichten das Ruhen der Versorgungsansprüche zur Folge hat.
- (2) Die für die Besetzung von Kehrbezirken zuständige Verwaltungsbehörde übermittelt der Versorgungsanstalt den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des von ihr bestellten Bezirksschornsteinfegermeisters sowie Beginn und Ende der Bestellung. Gleiches gilt für den Namen und die Anschrift von Nutzungsberechtigten sowie den Beginn und das Ende der Nutzungszeit.

§ 45
Mitteilungspflicht

§ 46
Übertragung,
Verpfändung
und Aufrech-
nung von Ver-
sorgungsan-
sprüchen

§ 46 Übertragung, Verpfändung und Aufrechnung von Versorgungsansprüchen

Ansprüche auf Zusatzversorgung können weder an Dritte übertragen noch verpfändet werden. Die Satzung kann Ausnahmen von dem Übertragungs- und Verpfändungsverbot vorsehen und die Aufrechnung von Beiträgen und sonstigen Ansprüchen aus dem Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnis gegen Versorgungsansprüche regeln.

§ 47
Übergang
von
Schadenser-
satzansprüchen

§ 47 Übergang von Schadensersatzansprüchen

Wird ein Mitglied der Versorgungsanstalt oder ein Anspruchsberechtigter nach § 31 oder § 32 körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder Tötung gegen einen Dritten zusteht, in der Höhe auf die Versorgungsanstalt über, in der sie infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung einer Zusatzversorgung verpflichtet ist. Der Übergang ist ausgeschlossen, soweit der Schadensersatzanspruch nach anderen gesetzlichen Bestimmungen auf Träger der Sozialversicherung übergeht. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder seiner Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 48
Verjährung

§ 48 Verjährung

Ansprüche gegen die Versorgungsanstalt nach diesem Gesetz sowie die Ansprüche der Versorgungsanstalt auf Beiträge, Zinsen und sonstige Nebenkosten verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Zahlung verlangt werden kann.

§ 49
Rechtsweg

§ 49 Rechtsweg

Für alle Streitigkeiten, die Angelegenheiten der Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk durch die Versorgungsanstalt betreffen, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Begründung zu
den §§
44, 45, 46, 47,
48 und 49

Diese Vorschriften regeln die versorgungsrechtlichen Folgen beim Wegfall der Voraussetzung für die Versetzung in den Ruhestand, die Mitteilungspflicht der Mitglieder gegenüber der Versorgungsanstalt, die Übertragung, Verpfändung und Aufrechnung von Versorgungsansprüchen, den Übergang von Schadensersatzansprüchen, die Verjährung und den Rechtsweg. Besondere Bemerkungen sind dazu nicht zu machen.

V. TEIL

Bußgeld-, Übergangs-, Schluss- und sonstige Vorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Bußgeldvorschriften

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 1 die Kehr- und Überprüfungspflichtigen Anlagen nicht fristgerecht reinigen oder überprüfen lässt,
 2. entgegen § 1 Abs. 3 das Betreten von Grundstücken oder Räumen oder die Vornahme von Kehr- oder Überprüfungsarbeiten nicht duldet.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 2 Abs. 2 Kehr- oder Überprüfungsarbeiten ausführt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

In dieser Vorschrift wird festgelegt, dass Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 Abs. 2 und Abs. 3 sowie in § 2 Abs. 2 getroffenen Regelungen Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

§ 51 Gestrichen

Die Vorschrift des §51 soll aufgehoben werden. Die bisherige Ermächtigung einer obersten Bundesbehörde zur Festsetzung von Verwaltungsgebühren der Landesbehörden war nicht nur unüblich sondern stellte sich auch als ein Hindernis bei der Anpassung der Gebühren an gestiegene Verwaltungskosten der Landesbehörden dar. Das Bedürfnis zu Gebührenerhebungen war in den verschiedenen Bundesländern nicht gleich dringlich. Die Gebührenhöhe ließ sich nur äußerst schwierig bundeseinheitlich für alle Landesbehörden festsetzen.

Die Länder verfügen in ihren Landesgebührengesetzen über ausreichende Ermächtigungen zum Erlass eigener umfassender Gebührenregelungen für die notwendigen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens.

§ 50
Ordnungswidrig-
keiten

Begründung
zu § 50

§ 51
Gestrichen

Begründung
zu § 51

ZWEITER ABSCHNITT

Zuständige Behörde, Schornsteinfegerrealrechte

§ 52
Zuständige
Behörde

§ 52 Zuständige Behörde

Die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte Stelle bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Behörden für die nach diesem Gesetz zutreffenden Maßnahmen zuständig sind.

Begründung
zu
§ 52

Diese Vorschrift ermächtigt die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden für die Durchführung dieses Gesetzes zu bestimmen.

§ 53
Schornstein-
feger-
realrechte

§ 53 Gestrichen

Die Frage, welche Regelung für die im Lande Bayern bestehenden Schornsteinfegerrealrechte getroffen werden soll, ist bei den Beratungen dieses Gesetzes eingehend erörtert worden. Dabei ist die Auffassung vertreten worden, dass diese Schornsteinfegerrealrechte in einem Widerspruch zu der heutigen Wirtschaftsordnung stehen und deshalb aufgehoben werden müssten. Demgegenüber ist die Meinung geäußert worden, dass im jetzigen Zeitpunkt kein dringendes Bedürfnis an einer Abschaffung der Schornsteinfegerrealrechte bestehe. Die Frage der Aufhebung der Schornsteinfegerrealrechte ist nicht endgültig entschieden worden, weil nach übereinstimmender Ansicht eine solche abschließende Regelung aus Zeitgründen nicht in diesem Gesetz getroffen werden kann. Verschiedene Abgeordnete haben aber in diesem Zusammenhang nachdrücklich gefordert, dass die Frage der Realrechte in der nächsten Legislaturperiode erneut aufgegriffen werden muss.

Die in § 53 getroffene Regelung für Schornsteinfegerrealrechte sieht in Übereinstimmung mit der geltenden Verwaltungspraxis vor, dass Realrechtskehrbezirke in gleicher Weise wie andere Kehrbezirke behandelt werden, dass also die mit ihrer Verwaltung Betrauten die gleichen persönlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen müssen wie Bezirksschornsteinfegermeister, dass die Kehrbezirke neu eingeteilt werden und dass für ihre Einteilung dieselben Grundsätze gelten wie für andere Kehrbezirke. Die Vorschriften dieses Gesetzes sollen nur insoweit von der Anwendung ausgenommen werden, als der Inhalt des Realrechtes entgegensteht.

DRITTER ABSCHNITT

Übergangsvorschriften

§ 54 Rangberechnung

Bei der Rangberechnung ist ein Bewerber hinsichtlich der Zeiten vor dem 1. Dezember 1964, in denen er nicht in die Bewerberliste eingetragen worden war, obwohl die Voraussetzungen des § 11 Nr. 1 bis 3 und 6 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 831) erfüllt waren, so zu stellen, als ob er in die Bewerberliste eingetragen gewesen wäre.

Bis zum 1. Dezember 1964 richtete sich der Rang eines Bewerbers in der Bewerberliste nicht nach der Dauer der Eintragung. Es konnte deshalb auch nicht erwartet werden, dass jeder Bewerber, der die Voraussetzung für eine Eintragung erfüllte, unverzüglich einen Antrag auf Eintragung stellte. Um nicht die Bewerber, die im Vertrauen auf die damalige Rechtslage von einer Eintragung in die Bewerberliste vorübergehend Abstand genommen hatten, zu benachteiligen, trifft § 54 eine Übergangsregelung für diese Fälle. Wenn diese Bewerber die Voraussetzungen für die Eintragung in dem in der Vorschrift genannten Umfang erfüllen, sollen sie so gestellt werden, als ob sie in die Bewerberliste eingetragen gewesen wären.

§ 54
Rangberechnung

Begründung
zu
§ 54

§ 56 Versorgungsanstalt

- (1) Die Versorgungsanstalt ist die bisherige Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister.
- (2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Mitgliedschaftsverhältnisse bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister und die Anwartschaften auf Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk stehen den nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehenden Mitgliedschaftsverhältnissen und Anwartschaften auf Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk gleich. Die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 433, 806) bleiben unberührt; Zeiten, für die keine Beiträge entrichtet worden sind, werden auf die Dauer der Mitgliedschaft nicht angerechnet; § 29 Abs. 4 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 56
Versorgungsanstalt

- (3) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenüber der Versorgungsanstalt bestehenden Ansprüche auf Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk bleiben in ihrem bisherigen Umfang bestehen. Die Höhe des Ruhegeldes wird um sechs vom Hundert erhöht. Die Höhe des Ruhegeldes unterliegt den gleichen Veränderungen, wie sie für den jeweiligen Jahreshöchstbetrag nach § 30 eintreten. Eine Erhöhung des Ruhegeldes wird jedoch nur vorgenommen, soweit nicht die Summe des Ruhegeldes und der Zahlbeträge der Versichertenrente und der Verletztenrente, die der Anspruchsberechtigte aufgrund einer Pflichtversicherung in den sozialen Rentenversicherungen oder aufgrund eines Arbeitsunfalls im Sinne der sozialen Unfallversicherung, der zur Versetzung in den Ruhestand geführt hat, aus der sozialen Unfallversicherung erhält, die Höhe des jeweiligen Jahreshöchstbetrages nach § 30 übersteigt; Rentenerhöhungen und Rentenminderungen auf Grund des § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die Einkommensanrechnung auf Erziehungsrenten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt. Anspruchsberechtigte nach Satz 1, die neben den Leistungen der Versorgungsanstalt kein weiteres Einkommen haben, können ein bis zu zehn vom Hundert erhöhtes Ruhegeld erhalten. Über die Erhöhung beschließt auf Antrag des Anspruchsberechtigten der Vorstand der Versorgungsanstalt. Die Sätze 2 bis 6 gelten für das Witwen- und Waisengeld entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch unberücksichtigt bleibt.
- (4) Absatz 3 gilt auch für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährten, freiwilligen Versorgungsleistungen und für Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung, die auf Ruhegeldansprüche nach Absatz 3 Satz 1 folgen. Absatz 3 und Satz 1 gelten auch für Ansprüche auf Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk, die vom 1. Juli bis 31. Dezember 1969 entstehen.
- (5) Bei Ansprüchen auf Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk, die innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehen, ist die Höhe der Leistungen nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften zu berechnen, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist. Dies gilt nicht für die Ansprüche der Hinterbliebenen eines Ruhegeldempfängers, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf Ruhegeld hat, und für Ansprüche nach Absatz 2 Satz 2.
- (6) Das von der Versorgungsanstalt zu gewährende Ruhegeld ist nicht um die Leistungen zu kürzen, die aufgrund einer Pflichtversicherung als Bezirksschornsteinfegermeister in der Handwerkerversicherung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt werden.
- (7) Wurde als Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk allgemein eine längere Gesellentätigkeit als fünf Jahre vorgeschrieben, so ist die fünf Jahre übersteigende Zeit auf die Zeit von 12 Jahren nach § 29 Abs. 3 Satz 2 anzurechnen.

- (8) Jeder Bezirksschornsteinfegermeister, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, hat der Versorgungsanstalt bis zum 30. April 1970 mitzuteilen, ob er von der Befreiungsmöglichkeit nach § 7 Abs. 7 Handwerkerversicherungsgesetz Gebrauch macht. Wird ein Bezirksschornsteinfegermeister nach § 7 Abs. 7 Handwerkerversicherungsgesetz von der Versicherungspflicht befreit, ist er verpflichtet, den Beitrag, den er ohne Befreiung als Pflichtbeitrag nach dem Handwerkerversicherungsgesetz hätte entrichten müssen, als Zusatzbeitrag an die Versorgungsanstalt zu zahlen.
- (9) Die Vertreterversammlung der Versorgungsanstalt hat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Satzung zu beschließen, die den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Bis zum Inkrafttreten dieser Satzung gilt die bisherige Satzung weiter, soweit sie diesem Gesetz nicht widerspricht. Bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung gelten der bisherige Verwaltungsrat als Vertreterversammlung und der bisherige Arbeitsausschuss als Vorstand der Versorgungsanstalt.

In dieser Vorschrift sind die erforderlichen Übergangsregelungen von der bisherigen Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk auf die durch dieses Gesetz getroffene Regelung enthalten. In Absatz 1 wird - wie bereits erwähnt (vgl. die Begründung zu § 34) - festgestellt, dass die Versorgungsanstalt identisch mit der bisherigen Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister ist.

Durch Absatz 2 werden die bestehenden Mitgliedschaftsverhältnisse und die Anwartschaften auf Versorgung gegenüber der Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister den nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehenden Mitgliedschaftsverhältnissen und Anwartschaften auf Zusatzversorgung gleichgestellt. Nach der zurzeit geltenden Satzungsregelung können nur Bezirksschornsteinfegermeister während der Zeit ihrer Bestellung Mitglied der Versorgungsanstalt werden.

Die in Absatz 2 Satz 2 getroffene Regelung hat Bedeutung für Ansprüche von Personen, die bis 1945 die Mitgliedschaft der Versorgungseinrichtung im Schornsteinfegerhandwerk erworben haben und ihren bisherigen Wohnsitz von außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in die Bundesrepublik verlegen.

In Absatz 3 Satz 1 ist eine Bestandsklausel für bestehende Ansprüche auf Versorgung enthalten. Da die letzte Erhöhung der Ruhegelder von der Versorgungsanstalt am 1. Oktober 1965 vorgenommen wurde und in der Zwischenzeit wegen der unsicheren Rechtslage die notwendig gewordene Erhöhung der Renten zurückgestellt werden musste, wird bereits unmittelbar durch dieses Gesetz eine Erhöhung von 6 Prozent verfügt. Weitere Erhöhungen sollen sich in gleicher Weise wie bei neu entstehenden Ruhegeldansprüchen nach den Veränderungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages richten. Dabei ist jedoch vorgesehen, eine Erhöhung nur dann vorzunehmen, wenn die Summe des Ruhegeldes und der Leistungen auf Grund einer Pflichtversicherung in den sozialen Renten- und Unfallversicherungen nicht den Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe V c des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages übersteigt (vgl. § 30).

Begründung
zu § 56

In Fällen, in denen eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anspruchsberechtigte Person neben den Leistungen der Versorgungsanstalt kein weiteres Einkommen hat, kann ihr auf Grund einer Ermessensentscheidung des Vorstandes nach Absatz 3 Satz 5 ein bis zu 10 vom Hundert erhöhtes Ruhegeld gezahlt werden. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Billigkeitsregelung, die berücksichtigt, dass im Regelfall die Anspruchsberechtigten neben den Leistungen der Versorgungsanstalt auch Leistungen aus der Sozialversicherung erhalten. Die Regelung des Absatzes 5 sieht vor, dass während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die bisherigen Vorschriften einer Ruhegeldberechnung zugrunde zu legen sind, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist. Bei dieser Vorschrift ist berücksichtigt worden, dass sich möglicherweise Anwartschaftsberechtigte bereits auf die Regelung des bisherigen Rechtes eingestellt haben und dass deshalb dieses Vertrauen in dem in Absatz 5 festgesetzten Rahmen zu schützen ist.

Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes war es Bezirksschornsteinfegermeistern freigestellt, sich von der Versicherungspflicht nach dem Handwerkerversicherungsgesetz befreien zu lassen. Die während der Geltung dieser Regelung an die Handwerkerversicherung geleisteten Beiträge müssen deshalb wie freiwillige Leistungen behandelt werden, die ein Anspruchsberechtigter in anderen Fällen zur Erhöhung seiner Altersversorgung aufwendet, d. h. sie dürfen nicht zu einer Kürzung des von der Versorgungsanstalt zu zahlenden Ruhegeldes führen. Absatz 6 trifft die dafür erforderliche Bestimmung.

Nach früherem Recht wurde in einzelnen Ländern für die Zulassung zur Meisterprüfung eine längere Gesellentätigkeit gefordert als in anderen Ländern. Um Benachteiligungen wegen dieser Regelung auszuschließen, ist in Absatz 7 vorgeschrieben, dass die fünf Jahre übersteigende Zeit auf die Regelung nach § 29 Absatz 3 Satz 2 anzurechnen ist.

Die Mitteilungspflicht, die Absatz 8 Satz 1 jeder Bezirksschornsteinfegermeister vollendet hat, verfolgt den Zweck, der Versorgungsanstalt einen Überblick über die praktischen Auswirkungen der in § 7 Abs. 7 Handwerkerversicherungsgesetz geschaffenen Befreiungsmöglichkeit zu geben und sie in den Stand zu setzen, in diesen Fällen beratend tätig zu werden. Da die Versorgungsanstalt eine höhere Leistung erbringen muss, wenn ein Bezirksschornsteinfegermeister von den Befreiungsmöglichkeiten des § 7 Abs. 7 Handwerkerversicherungsgesetz Gebrauch macht, er also keine oder nur geringe Leistungen aus der Sozialversicherung erhält, muss folgerichtig der Pflichtbeitrag, der ohne Befreiung an der Handwerkerversicherung zu zahlen wäre, als Zusatzbeitrag an die Versorgungsanstalt entrichtet werden.

§ 56 a Ruhegeld für Bezirksschornsteinfegermeister

in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

- (1) Für das Ruhegeld eines ehemaligen Bezirksschornsteinfegermeisters, der am 1. August 1994 als Bezirksschornsteinfegermeister in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bestellt war oder nach diesem Tag bestellt oder wiederbestellt wird, gilt § 29 mit der Maßgabe, dass
1. bei der Berechnung des Ruhegeldes für Zeiten der Mitgliedschaft als Bezirksschornsteinfegermeister bei der Versorgungsanstalt, die auf einer Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet beruhen, bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland der Jahreshöchstbetrag (Ost) (Absatz 2) zugrunde zu legen ist,
 2. auch Zeiten der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Juli 1994 als Zeiten der Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt gelten,
 3. nach Absatz 3 Satz 2 auf die Dauer der Mitgliedschaft anzurechnende Zeiten nur Zeiten sind, die nach dem 31. Dezember 1991 zurückgelegt worden sind,
 4. in den Fällen, in denen dem Ruhegeld sowohl Zeiten, für die der Jahreshöchstbetrag nach § 30 maßgebend ist, als auch Zeiten zugrunde liegen, für die der Jahreshöchstbetrag (Ost) (Absatz 2) maßgebend ist, Teilbeträge zu ermitteln sind, deren Summe das Ruhegeld ergibt,
 5. als Zahlbetrag einer Versichertenrente auf Grund einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung derjenige gilt, der insgesamt auf Entgeltpunkte für Pflichtbeitragszeiten beruht,
 6. als Zahlbetrag einer Versichertenrente auf Grund einer Pflichtversicherung auch die Rente nach den Vorschriften des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes (Artikel 2 Rentenüberleitungsgesetz) sowie die Leistungen nach § 315 a, § 319 a oder § 319 b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt. Satz 1 gilt entsprechend für die Berechnung des Witwen- oder Witwergeldes nach § 31 und des Waisengeldes nach § 32.
- (2) Als Jahreshöchstbetrag (Ost) gilt der Betrag, der sich ergibt, wenn der Jahreshöchstbetrag nach § 30 mit dem Verhältnis aus dem jeweiligen aktuellen Rentenwert (Ost) und dem jeweiligen aktuellen Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung vervielfältigt wird.

§ 56 a
Ruhegeld für
Bezirksschorn-
steinfegermeis-
ter
in dem in
Artikel 3 des
Einigungsvertra-
ges
genannten
Gebiet

§ 56 b
Beiträge

§ 56 b Beiträge

Bei der Festsetzung der Höhe der Beiträge ist bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland den abweichenden Verhältnissen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet angemessenen Rechnung zu tragen, hierzu kann in der Satzung der Versorgungsanstalt auch vorgesehen werden, dass für die Finanzierung der Ausgaben der Versorgungsanstalt die auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet entfallen, nur die Einnahmen aus der Durchführung der Zusatzversorgung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet verwendet werden.

§ 56 c
Zusammensetzung
der
Selbst-
verwaltungsor-
gane

§ 56 c Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Vertreterversammlung ist für die ab 1. Januar 1994 beginnende Amtsperiode um fünf weitere Mitglieder aus der Gruppe der Bezirksschornsteinfegermeister und je zwei Stellvertreter, der Vorstand um ein weiteres Mitglied zu ergänzen, deren Kehrbezirk in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet liegt.
- (2) Die weiteren Mitglieder der Vertreterversammlung werden ohne Wahlhandlung auf Grund von Wahlvorschlägen der Bezirksschornsteinfegermeister, deren Kehrbezirke in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet liegt, gewählt. Auf das Wahlverfahren finden die ansonsten geltenden Wahlvorschriften entsprechende Anwendung, soweit in dieser Vorschrift nichts anderes bestimmt ist. Jedes Land in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bildet einen Wahlbereich. Der Wahlleiter fordert im Bundesanzeiger und in der Fachzeitung „Das Schornsteinfegerhandwerk“ die Bezirksschornsteinfegermeister auf, Wahlvorschläge einzureichen und bestimmt gleichzeitig bis zu welchem Tag und welcher Uhrzeit die Vorschläge bei ihm eingegangen sein müssen. Werden in einem Wahlbereich mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, gilt diejenige Person als gewählt, auf die die meisten gültigen Vorschläge entfallen. Bei Gleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter in einer Sitzung des Wahlausschusses zieht.
- (3) Das weitere Mitglied des Vorstandes wird nach Ergänzung der Vertreterversammlung von den neu bestimmten Mitgliedern der Vertreterversammlung gewählt.
- (4) Das Ergänzungsverfahren für die Vertreterversammlung ist bis zum 31. Oktober 1994 abzuschließen.

§ 56 d Anwendungsbereich früherer Übergangsregelungen, Übergangsregelungen

§ 56 d
Anwendungsbe-
reich früherer
Übergangsrege-
lungen,

- (1) § 56 ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht anzuwenden.
- (2) Spätestens bis zum 31. Januar 1996 ist eine neue Vertreterversammlung zu wählen. Die am 1. Januar 1994 beginnende Amtsdauer der Vertreterversammlung endet mit dem Abschluss der Wahl der neuen Vertreterversammlung. Bis zum 31. Juli 1995 ist eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Satzung zu beschließen: bis zu diesem Zeitpunkt gilt die bisherige Satzung weiter, soweit sie dem Gesetz entspricht.

- (3) Für Berechtigte, die vor dem 1. August 1994 Anspruch auf Waisengeld hatten, gilt § 32 Abs. 3 Satz 3 in der bis zum 31. Juli 1994 geltenden Fassung.
- (4) § 31 Abs. 1 Satz 2, 3, 4 Halbsatz 2 und Satz 7 sind in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 01. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 02. Januar 1962 geboren ist.

Zu § 56 a:

In dieser Vorschrift sind die erforderlichen Übergangsregelungen bei Einführung der Zusatzversorgung in den neuen Bundesländern enthalten. Eine Zusatzversorgung nach diesem Gesetz erhalten diejenigen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Beitrittsgebiet noch aktiv als Bezirksschornsteinfegermeister tätig sind oder erst künftig tätig werden. Grundsätzlich gelten für diese Personen die Regelungen des IV. Teils des Schornsteinfegergesetzes.

Zu Absatz 1

Nummer 1 regelt, dass bis zum Zeitpunkt der Einkommensangleichung in der Bundesrepublik Deutschland für Zeiten der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister im Beitrittsgebiet an die Stelle des Jahreshöchstbetrags nach § 30 ein Jahreshöchstbetrag (Ost) tritt (s. Absatz 2).

Nummer 2 regelt, dass Zeiten der Mitgliedschaft als Bezirksschornsteinfegermeister bei der Versorgungsanstalt auch die Zeiten vor der Überleitung der Zusatzversorgung auf das Beitrittsgebiet sind, soweit sie ab dem Zeitpunkt der Überleitung des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung auf das Beitrittsgebiet (1. Januar 1992) zurückgelegt wurden.

Nummer 3 stellt klar, dass entsprechend der Regelung in Nummer 2 bei Anwendung von § 29 Abs. 3 Satz 2 nur Zeiten ab dem 1. Januar 1992 bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden.

Nummer 4 regelt die Berechnung des Ruhegeldes in dem Fall, in dem ein Berechtigter sowohl Zeiten in den alten Bundesländern als auch in den neuen Bundesländern als Bezirksschornsteinfegermeister zurückgelegt hat. Insoweit werden entsprechende Teilbeträge berechnet, deren Summe das Ruhegeld ergibt.

Nummer 5 stellt klar, dass als Zahlbetrag einer Rente aus einer Pflichtversicherung, um den das Ruhegeld zu kürzen ist, die insgesamt auf Entgeltpunkten für Pflichtbeitragszeiten beruhende Rente (d.h. einschließlich der für eine Beitragszahlung zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung geleistete Rentenbetrag) gilt.

Nummer 6 stellt klar, dass als Zahlbetrag einer Rente aus einer Pflichtversicherung auch der Rentenzahlbetrag gilt, der auf Besitz- oder Vertrauensschutzregelungen des Sechsten Sozialgesetzbuches sowie ausschließlich auf Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes beruht. Dabei ist aus Gründen der Gleichbehandlung auf die nach Artikel 2 berechnete Rente aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung insoweit als Rente aus einer Pflichtversicherung anzusehen.

Begründung
Änderungs-
gesetz
§§
56 a, 56 b,
56 c und
56 d

Satz 2 stellt klar, dass bei der Berechnung des Witwen- oder Witwergeldes und des Waisengeldes die vorstehenden Berechnungsvorschriften entsprechend angewendet werden.

Absatz 2 regelt die Berechnung des Jahreshöchstbetrages (Ost). Durch die Anknüpfung an das Verhältnis des aktuellen Rentenwertes (Ost) zum aktuellen Rentenwert anstatt einer Anknüpfung an BAT (Ost) wird gewährleistet, dass sich der Jahreshöchstbetrag (Ost) dem Jahreshöchstbetrag nach § 30 in dem Maße annähert, in dem sich das allgemeine Lohn- und Einkommensniveau im Beitragsgebiet dem Niveau in den alten Bundesländern angleicht.

Zu § 56 b:

Die Regelung sieht vor, dass bei der Beitragsfestsetzung die unterschiedlichen Einkommens- und Leistungsniveaus in den alten und neuen Bundesländern zu berücksichtigen sind. Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse besteht nach dieser Vorschrift eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung hierzu. Zu diesem Zweck ist auch eine getrennte Rechnungsführung möglich. Den Vergleichsmaßstab festzulegen, bleibt der Selbstverwaltung überlassen.

Zu § 56 c:

Absatz 1 regelt, dass die Vertreterversammlung für die ab 1. Januar 1994 beginnende Amtsperiode um weitere Mitglieder aus dem Beitrittsgebiet zu ergänzen ist.

Die Absätze 2 bis 4 regeln das Nähere über die Auswahl der weiteren Mitglieder (Absatz 2), die Wahl des weiteren Vorstandsmitglieds (Absatz 3) sowie die Frist, bis zu der das Ergänzungsverfahren abzuschließen ist (Absatz 4).

Zu § 56 d:

Absatz 1 stellt klar, dass die 1970 bei der Einführung der Zusatzversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister in § 56 getroffenen Übergangsregelungen keine Anwendung finden. Die §§ 56 a bis 56 d sind insoweit vorgehende Sonderregelungen.

Absatz 2 bestimmt, dass die neue (ab 1. Januar 1994 beginnende) Amtsdauer der Vertreterversammlung verkürzt wird, damit möglichst frühzeitig die Wahl der Vertreterversammlung mit 30 Mitgliedern unter Einschluss der neuen Bundesländer durchgeführt werden kann. Im Übrigen ist bestimmt, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes eine neue Satzung zu beschließen ist und, dass bis zu diesem Zeitpunkt nur die (bisherigen) Satzungsbestimmungen weiter gelten, die den (neuen) Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen.

Absatz 3 wahrt den Besitzstand für Waisengeldempfänger.

§ 57 Verfahrensrechtliche Übergangsbestimmungen

- (1) Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen gelten die bisherigen Vorschriften über Fristen, Zulässigkeit von Rechtsbehelfen, Zuständigkeit für die Entscheidung über die Rechtsbehelfe sowie über das weitere Verfahren.
- (2) Ist bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Klage bei einem Gericht erhoben, so gelten für dieses Verfahren die bisherigen Vorschriften. Der Erhebung der Klage steht die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren gleich.

Diese Vorschrift schafft eine Übergangsregelung für anhängige gerichtliche Verfahren.

VIERTER ABSCHNITT

Schlussvorschriften

§ 58 gestrichen

Diese Vorschrift nimmt die notwendigen Änderungen des Handwerkerversicherungsgesetzes vor, um - entsprechend der oben dargelegten Konzeption der Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (vgl. I 3) - verbindlich eine Versicherung in der Handwerkerversicherung während der Zeit der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister festzulegen. Nur in Fällen, in denen Bezirksschornsteinfegermeister, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Versicherungspflicht in der Handwerkerversicherung befreit waren, bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr die Voraussetzungen für den Bezug einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente in den sozialen Rentenversicherungen erfüllen können, werden nach § 7 Abs. 7 des Handwerkerversicherungsgesetzes (Nr. 4) Ausnahmen zugelassen.

Anstelle der durch die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands obsolet gewordenen Berlin-Klausel soll nunmehr in dieser Schlussvorschrift des Gesetzes klargestellt werden, dass nach der Überleitung der Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk auf die neuen Bundesländer Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe a des Einigungsvertrages mit Ablauf des 31. Dezember [1993] nicht mehr anzuwenden ist.

Die Aufhebung der Maßgabe des Einigungsvertrags zur Überleitung des Schornsteinfegergesetzes auf die neuen Bundesländer entspricht der Änderung des Schornsteinfegergesetzes, wonach auch die Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk auf die neuen Bundesländer erstreckt werden soll.

§ 57
Verfahrensrechtlich
Übergangsbestimmungen

Begründung
zu
§ 57

§ 59
Anwendung der
Anlage 1 des
Einigungsvertra-
ges

§ 59 Anwendung der Anlage 1 des Einigungsvertrages

- (1) Die §§ 1 Abs. 2, 13 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 lassen Anlage 1 Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe e des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl 1990 II S. 885, 1000) unberührt.
- (2) Die in Anlage 1 Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe a des Einigungsvertrages aufgeführte Maßgabe ist mit Ablauf des 31. Juli 1994 nicht mehr anzuwenden.

§ 60 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt, soweit in den Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, am 01. Januar 1970 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft
 1. §§ 39 und 77 der Gewerbeordnung,
 2. Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung für das deutsche Reich vom 13. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 508),
 3. Gesetz zur Ordnung des Schornsteinfegerwesens vom 22. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 75),
 4. Verordnung über das Schornsteinfegerwesen in der Fassung vom 12. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 873),
 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen und anderer auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens geltender Vorschriften vom 12. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 865),
 6. Verordnung über die soziale Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk vom 28. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 257),
 7. Nr. 4 und Nr. 9 bis 12 der Ausführungsanweisung zur Versorgung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 841).
- (2) § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 2, § 16 Abs. 2 Satz 2, § 19 Satz 2, § 20 Abs. 2 und § 52 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) § 56 Abs. 3 und 4 tritt am 01. Juli 1969 in Kraft.
- (4) § 9 tritt am 01. Januar 1972 in Kraft. Bis zum 31. Dezember 1971 erreichen Bezirksschornsteinfegermeister mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem sie das 68. Lebensjahr vollenden, die Altersgrenze für die Ausübung ihres Berufes.

Begründung
Änderungs-
gesetz

(§§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 und 3, 7 Abs. 2, 20 Abs. 2, 37 Abs. 4, 42 Abs. 1 und 5)

Das Bundeskabinett hat am 20.01.1993 beschlossen, für die Bezeichnung der Bundesministerien die sächliche Form zu verwenden (GMBl. 1993, S. 46). Die genannten Vorschriften sind daher zu ändern.

Erste Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz (1. ZuVSchfG)

Vom 4. März 1970

Auf Grund von § 1 Abs. 2, § 16 Abs. 2 Satz 2, § 24 Abs. 1 und § 52 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz) vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Befugnis der Staatsregierung, Verordnungen nach § 1 Abs. 2, § 16 Abs. 2 Satz 2, § 24 Abs. 1 und § 52 des Schornsteinfegergesetzes zu erlassen, wird auf das Staatsministerium des Innern übertragen.
- (2) Die Verordnung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 des Schornsteinfegergesetzes erlässt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr, ebenso die Verordnung nach § 52 des Schornsteinfegergesetzes, soweit die zuständige Behörde für die Anerkennung von Meisterprüfungen nach § 1 Nr. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2363) bestimmt wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1970 in Kraft.

München, den 4. März 1970

Der Bayerische Ministerpräsident *Dr. h. c. Goppel*

Diese Verordnung erscheint im GVBl. Nr. 5/1970.

StAnz. 1970/Nr. 10

Zweite Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz (2. ZuVSchfG)

Vom 20. März 1970

Auf Grund des § 52 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz) vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634) und des § 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz (1. ZuVSchfG) vom 4. März 1970 (GVBl. S. 97) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern, im Vollzug des § 1 Abs. 2 Halbsatz 2 der 1. ZuVSchfG im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr, folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Behörden für die Maßnahmen nach dem Schornsteinfegergesetz und nach der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2363) sind die Regierungen, soweit in § 2 oder in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

- (1) Das Staatsministerium des Innern ist die zuständige Behörde nach § 6 Satz 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen.
- (2) Die Kreisverwaltungsbehörden sind die zuständigen Behörden nach § 1 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 1 Nr. 3, § 16 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 2, § 19 Satz 2, Abs. 1 Satz 2, § 25 Abs. 4 Satz 3, § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Schornsteinfegergesetzes und im Sinne von § 13 Abs. 2, § 18 und 19 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen.
- (3) Die Gemeinden sind die zuständigen Behörden nach § 13 Abs. 1 Nr. 7 des Schornsteinfegergesetzes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

München, den 20. März 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Zweiten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz

Vom 26. Mai 1982

Auf Grund des § 52 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, ber. S. 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz vom 4. März 1970 (GVBl. S. 97) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In § 2 Abs. 2 Satz 2 der Zweiten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz vom 20. März 1970 (GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1972 (GVBl. S. 284), wird nach „§ 10 Abs. 2,“ eingefügt „§ 12 Abs. 2 Satz 2,“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

München, den 26. Mai 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern

G. Tandler, Staatsminister

